

LEISTUNGSKATALOG

FÜR RESERVISTENDIENST LEISTENDE

Stand: Januar 2020



Impressum:

Herausgeber: Streitkräfteamt

Kompetenzzentrum für Reservistenangelegenheiten der Bundeswehr Pascalstraße 10s

53125 Bonn

Vorwort

Dieser Leistungskatalog dient als Orientierungshilfe und Informationsgrundlage für Reservistendienst Leistende. Aber auch Vorgesetzten, Dienststellenleitungen sowie allen mit dem genannten Personenkreis befassten Sachbearbeitern und Sachbearbeiterinnen soll er einen ersten Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur sozialen Absicherung, zu finanziellen Leistungen und sonstigen Leistungen geben.

Bei dem Leistungskatalog handelt es sich somit um ein Hilfsmittel, das den Anspruch an sich erhebt, die tägliche Arbeit "im Reservistengeschäft" zu vereinfachen. Aus diesem Grunde wurden erstmals

- umfangreich Verweise auf Rechtsquellen eingefügt;
- zahlreiche Links zu weiterführenden Informationen eingearbeitet;
- verstärkt (wenn auch nicht vollständig) Antragserfordernisse und Fristen deutlich gemacht;
- Anspruchsvoraussetzungen als Aufzählungen dargestellt.

Dies alles soll es den Nutzerinnen und Nutzern ermöglichen, sich zunächst eine Übersicht zu verschaffen und dann sich selbst vertieft zu Einzelfragen zu informieren.

Eine Orientierungshilfe kann damit immer nur einen Einstieg vereinfachen oder für Probleme sensibilisieren. Sie kann jedoch keine abschließende Antwort auf zum Teil hochkomplexe Fragen – wie z. B. im Sozialversicherungsrecht – geben. Dafür sind die Einzelfälle und die Lebenssituationen zu verschieden.

Insofern kann der Leistungskatalog keine individuelle Beratung ersetzen. Sollten daher nach seiner Lektüre noch Fragen offenbleiben, wird empfohlen, diese auf dem Dienstweg mit den zuständigen Stellen der Bundeswehr zu klären. Auch diese vermögen jedoch keine individuelle Rechtsberatung zu erteilen. Sollten Sie als Reservistendienst Leistende bzw. Reservistendienst Leistender daher Fragen zu Ihrer persönlichen Situation haben, so wenden Sie sich bitte an private Beraterinnen und Berater (z. B. Rechtsanwälte und Steuerberater) oder an die jeweils zuständige zivile Stelle (z. B. Ihre Krankenkasse). In der Regel ist es empfehlenswert, etwaige Fragen vor Beginn des Reservistendienstes zu klären.

Rückfragen zum Leistungskatalog selbst sind zu richten an das KompZResAngelBw:

Tel.: +49 228 5504 6178;

E-Mail: SKAKompZResAngelBwDezGrds@Bundeswehr.org.

Leistungskataloge mit älterem Datum werden durch diese Überarbeitung ersetzt. Der vorliegende Leistungskatalog weist den Stand zum Januar 2020 auf. Bitte beachten Sie, dass Angaben zwischenzeitlich veraltet sein können; Rechtsquellen sollten Sie daher auf ihre Aktualität überprüfen.

Im Auftrag
im Original gezeichnet
Willutzki
Kapitän zur See

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Prämie	1
Verpflegung/Verpflegungsgeld	5
Verpflegung/Verpflegungsgeld	5
Ärztliche Versorgung	6
Heilfürsorge	6
Kosten ärztlicher Versorgung während privater Auslandsaufenthalte	6
Dienstkleidung	7
Dienstkleidung	7
Reinigung	7
Unterkunft sowie Erstattung entsprechender Fahrkosten	8
Unterkunft	8
Erstattung von Fahrkosten zwischen Dienststätte und Unterkunft	8
Erstattung von Fahrkosten zwischen Dienststätte und Wohnung	8
Reisekosten/Fahrkosten	9
Reisekostenvergütung bei Dienstreisen	9
Erstattung von Fahrkosten zur Unterkunft bzw. Wohnung	12
Leistungen zur Einkommens- und Unterhaltssicherung	13
Leistungen an Arbeitnehmer	13
Ersatz von Entgeltersatzleistungen	13
Leistungen an Selbstständige	14
Mindestleistung	15
Leistungen für Versorgungsempfänger	15
Sozialversicherung und sonstige soziale Absicherung	16
Rentenversicherung bzw. Altersversorgung	16
Kranken- und Pflegeversicherung	18
Arbeitslosenversicherung	19
Arbeitslosengeld	19
Arbeitsplatzschutz	19
Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung	20
Kindergeld (EStG)	21
Waisenrente	21
Rechtsschutz	22

Versorgung	23
Bezüge für den Sterbemonat	23
Sterbegeld	23
Einmalige Unfallentschädigung bei besonders gefährlichen Dienstverrichtungen	23
Einmalige Entschädigung für Unfälle aufgrund besonderer Lebensgefahr	24
Schadensausgleich in besonderen Fällen	25
Ausgleichszahlung bei Einsatzunfällen	26
Ausgleich für die Folgen einer Wehrdienstbeschädigung	26
Einsatz-Weiterverwendungsgesetz	27
Ersatz von Sachschäden im Dienst	28
Urlaub	32
Erholungsurlaub	32
Sonderurlaub	32
Fürsorge	33
Preise	34
Beförderungen	35
Dankurkunde	36
Ehrenzeichen	37
Ehrenzeichen der Bundeswehr	37
Einsatzmedaille der Bundeswehr	38
Dienstzeugnis/Beurteilung	39
Dienstzeugnis	39
Beurteilung	39
Nachbereitung von besonderen Auslandsverwendungen bzw. Missionen	40
Nachbereitung von besonderen Auslandsverwendungen bzw. Missionen	40
Unterstützende Organisationen	40
Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e. V. (SHWBw)	40
Bundeswehr-Sozialwerk e. V. (BwSW)	41
Deutsche Härtefallstiftung	41
von Rohdich´sche Legatenfonds (vRLF)	41
Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. (VdRBw)	42
Betreuung(seinrichtungen)	43
Betreuung	43
Soldatenheime	44
Freizeitbüros	44
Offene Betreuung	44

Familienbetreuung	45
Soziale Angelegenheiten/Sozialdienst der Bw	46
Zentrale Koordinierungs- und Ansprechstelle für Einsatzgeschädigte (ZKAE) und	
Psychosoziales Netzwerk	47
Prämie, Dienstgeld, Auslandszuschlag	48
gemäß USG (Stand 4. August 2019)	48
Höhe der Mindestleistung für RDL gem. § 8 USG ¹	49
Schutz des Arbeitsplatzes	50
Anschriften der Karrierecenter	51
(Stand 14. Juni 2019)	51
Standorte der inländischen Soldatenheime/Soldatenfreizeitheime	52
(Stand 9. Dezember 2019)	52
Anschriften der Familienbetreuungszentren und -stellen	53
(Stand Dezember 2019)	53
Abkürzungsverzeichnis	57

Übung,	Besondere Auslandsverwendung	DVag
Wehrdienst zur temporären Verbesserung der personellen Einsatz-		
bereitschaft (§ 63b SG)		
1	2	3

1	Prämie			
1.1 Prän	1.1 Prämie FF-Ref.:			
RDL erha	alten eine Prämie (§ 11, Anl. 2 Sp. 2 USG).	Entfällt (vgl. § 1 Abs. 1 S. 2		
Im Falle	der Teilzeit wird die Prämie anteilig gewährt (<u>§ 2 S. 1 USG</u>).	<u>USG</u>).		
Die Präm	ie ist steuerfrei (<u>§ 3 Nr. 48 EStG</u>).			

2	Zuschläge	
2.1	Auslandszuschlag	FF-Ref.: P II 5
	alten einen Zuschlag, wenn BS sowie SaZ an diesem Dienstort	Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).
	dienstbezüge oder Auslandstrennungsgeld erhalten (§ 19 Abs. 1	
<u>S. 1 USG</u>).	
	ruch besteht nicht, wenn ein Anspruch auf Zahlung des Auslandsingszuschlags (sh. 2.2) besteht (§ 19 Abs. 1 S. 2 USG).	
	des Zuschlags bemisst sich nach Sp. 3 der Tabelle in Anl. 2 zum 9 Abs. 2 USG).	
Der Zusch	hlag kann dem Kaufkraftausgleich unterliegen (§ 10 USG).	
Er ist steu	nerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).	
Antrag: I	Der Zuschlag wird nur auf Antrag gewährt (§ 25 Abs. 1 USG).	
Frist: Es a	gilt eine sechsmonatige Antragsfrist (§ 25 Abs. 2 USG).	

2.2	Auslandsverwendungszuschlag (AVZ)	FF-Ref.: P III 2
Entfällt		RDL, die an einer besonderen Verwendung im Ausland teilnehmen, erhalten nach Maßgabe des § 56 Abs. 1 BBesG einen AVZ (§ 18 USG, § 56 BBesG, AuslVZV).

2.3 Zuschlag für besondere zeitliche Belastung	FF-Ref.: P III 2
RDL erhalten einen Zuschlag für jeden RD, für die Besoldungsempfänge-	Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).
rinnen und Besoldungsempfängern unter gleichen Voraussetzungen und im	
gleichen Umfang nach den §§ 50 bis 50b BBesG und den dazu erlassenen	
Rechtsverordnungen (dies sind: <u>SMVergV</u> , <u>SVergV</u> , <u>SanDVergV</u> (vgl. <u>BT-</u>	
<u>Drs. 19/9491</u> , S. 152)) eine Vergütung gewährt wird (<u>§ 17 Abs. 1 USG</u>).	
Der Zuschlag beträgt 70 % der Leistungen, die dienstgradgleichen Besol-	
dungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern gewährt wird (§ 17	
<u>Abs. 2 USG</u>).	
In einigen Fällen kann der Zuschlag ausgeschlossen sein (vgl. z. B. § 5	
SMVergV).	
Im Falle der Teilzeit wird die Leistung anteilig gewährt (§ 2 S. 2 USG).	
Der Zuschlag kann dem Kaufkraftausgleich unterliegen (§ 10 USG).	
Der Zuschlag ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).	

2.4	Zuschlag für längeren Dienst	FF-Ref.: P II 5
RDL erh	alten einen Zuschlag von 70 €pro Tag ab dem 15. Tag RD im Kalenderjahr (!), höchstens jedoch 700 €im Kalenderjahr (§ 12 S. 1	Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).
	ung ist ausgeschlossen, soweit eine Verpflichtungsvereinbarung für den Zuschlag für die Verpflichtung zu längerem Dienst (<u>§ 13 USG</u> ; bgeschlossen ist.	
Im Falle	der Teilzeit wird der Zuschlag anteilig gewährt (§ 2 S. 2 USG). Die Tage werden anteilig gezählt (§ 2 S. 3 USG).	
Der Zusc	hlag ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).	

2.5 Zuschlag für die Verpflichtung zu längerem Dienst

FF-Ref.: P II 5

RDL, die sich vor (!) dem ersten Tag eines RD auf Grund eines entsprechenden Angebots verpflichtet haben, in einem Kalenderjahr (!) mindestens 33 Tage RD zu leisten, erhalten nach Erfüllung der Verpflichtung einen Zuschlag von 35 €je Tag, höchstens jedoch 1.470 €je Kalenderjahr (§ 13 S. 1 USG).

Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).

Eine Verpflichtung ist nur wirksam, wenn

- 1. die Annahme des Verpflichtungsangebots vor dem 15. Tag RD im Kalenderjahr beim BAPersBw eingeht und (!)
- 2. im Kalenderjahr nicht bereits Leistungen nach § 12 USG (sh. 2.4) gewährt worden sind (§ 13 S. 2 USG).

Im Falle der Teilzeit wird der Zuschlag anteilig gewährt (§ 2 S. 2 USG). Die Tage werden anteilig gezählt (§ 2 S. 3 USG).

Der Zuschlag ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).

2.6 Vergütung/Zuschlag für herausgehobene Funktionen

FF-Ref.: P III 2

RDL erhalten einen widerruflichen Zuschlag für die Dauer der Wahrnehmung einer herausgehobenen Funktion unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern eine Stellenzulage im Sinne des § 42 Abs. 1 und 3 BBesG zusteht (§ 15 Abs. 1 USG).

Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).

Der Zuschlag beträgt 70 % der entsprechenden Stellenzulage nach Anlage IX BBesG (§ 15 Abs. 2 USG).

Im Falle der Teilzeit wird der Zuschlag anteilig gewährt (§ 2 S. 2 USG).

Der Zuschlag kann dem Kaufkraftausgleich unterliegen (§ 10 USG).

Der Zuschlag ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).

2.7 Vergütung/Zuschlag für besondere Erschwernisse

FF-Ref.: P III 2

RDL erhalten einen widerruflichen Zuschlag zur Abgeltung besonderer Erschwernisse, sofern sie Aufgaben unter den gleichen Voraussetzungen wahrnehmen, unter denen Besoldungsempfängerinnen und Besoldungsempfängern eine Erschwerniszulage nach § 47 BBesG zusteht (§ 16 Abs. 1 USG).

Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).

Der Zuschlag beträgt 70 % der entsprechenden Zulage nach der auf Grund des § 47 BBesG erlassenen Rechtsverordnung (EZulV) (§ 16 Abs. 2 USG).

Im Falle der Teilzeit wird der Zuschlag anteilig gewährt (§ 2 S. 2 USG).

Der Zuschlag kann dem Kaufkraftausgleich unterliegen (§ 10 USG).

Der Zuschlag ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).

FF-Ref.:

Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).

RDL erhalten für RD an folgenden Tagen eine zweite Prämie:

• an einem Samstag;

2.8

- an einem Sonntag;
- an einem gesetzlichen Feiertag; und

Dienstgeld

• an einem Freitag, sofern der RD nur eintägig ist (§ 14 S. 1 USG).

Für Tage, an denen kein Dienst geleistet wird, wird eine zweite Prämie (d.h. Dienstgeld) neben der Prämie gemäß § 11 USG (sh. 1.1) nicht gewährt (§ 14 S. 2 USG). Zum Begriff der Arbeitszeit vgl. die SAZV.

Die Höhe der Prämie ergibt sich aus Sp. 2 der Tabelle in Anlage 2 des USG.

Im Falle der Teilzeit wird die Prämie anteilig gewährt (§ 2 S. 1, 2 USG).

Dienste gem. § 14 USG können auf die Erfüllung der Verpflichtung nach § 13 USG angerechnet werden (vgl. BT-Drs. 19/9491, S. 152).

Die Prämie ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).

3 Verpflegung/Verpflegungsgeld

werden (§ 23 Abs. 3 und 4 USG).

3.1 Verpflegung/Verpflegungsgeld
RDL haben einen Anspruch auf unentgeltliche Bereitstellung von Verpflegung für die Dauer eines auswärtigen Dienstgeschäftes außerhalb von

RDL haben einen Anspruch auf unentgeltliche Bereitstellung von Verpflegung für die Dauer eines auswärtigen Dienstgeschäftes außerhalb von Dienstreisen, wenn sie aufgrund dienstlicher Anordnung verpflichtet sind, an einer Gemeinschaftsverpflegung teilzunehmen (§ 23 Abs. 1 USG). Unter bestimmten Voraussetzungen kann ihnen, anstatt der unentgeltlichen Bereitstellung von Verpflegung, ein Verpflegungsgeld ausgezahlt

Bei dienstlichem Aufenthalt im Ausland unterliegt das so zu zahlende Verpflegungsgeld dem Kaufkraftausgleich (§ 23 Abs. 5 USG).

Das Verpflegungsgeld ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).

Teilnehmende an einer DVag haben während der Dauer ihres WD Anspruch auf unentgeltliche Verpflegung (§ 23 Abs. 2 USG).

FF-Ref.: P III 2

Im Falle der Teilzeit wird die Leistung anteilig gewährt (§ 2 S. 2 USG).

Unter bestimmten Voraussetzungen kann ihnen, anstatt der unentgeltlichen Bereitstellung von Verpflegung, ein Verpflegungsgeld ausgezahlt werden (§ 23 Abs. 3 und 4 USG; ZentrR A2-1300/0-0-2 (Ver. 3), Nr. 6056).

Bei dienstlichem Aufenthalt im Ausland unterliegt das so zu zahlende Verpflegungsgeld dem Kaufkraftausgleich (§ 23 Abs. 5 USG).

4 Ärztliche Versorgung

4.1 Heilfürsorge FF-Ref.: P III 2

Während eines RD nach dem 4. Abschnitt des SG und während einer DVag haben RDL grundsätzlich Anspruch auf unentgeltliche truppenärztliche Versorgung (§ 22 Abs. 1 USG). Zahnärztliche Versorgung jedoch wird bei RD mit einer Dauer von bis zu sechs Monaten nur zur Beseitigung akuter Zustände sowie zur Wiederherstellung der Dienstfähigkeit gewährt, es sei denn, es handelt sich um die Behandlung der Folgen einer WDB (§ 22 Abs. 2 USG).

Die aus der Heilfürsorge zufließenden Sachleistungen sind steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG).

4.2 Kosten ärztlicher Versorgung während privater Auslandsaufenthalte

Hinweis: Für private Auslandsaufenthalte während eines Wehrdienstes wird der Abschluss einer Auslandskrankenversicherung empfohlen.

5	Dienstkleidung	FF-Ref.: P III 2/	
		A III 4	
5.1	Dienstkleidung		
Dienstkle	Dienstkleidung und Ausrüstung werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt (§ 21 S. 1 USG).		
		Ausstattung.	

5.2	Reinigung				
Ggf. zusä	itzlich Ersatz für unvermeidbare Aufwendungen nach Beendigung des RD	Sh.	Spalte	1	(ZV
			0/0-7000	(Ver	. 2.1),
• für und	entgeltlich zur Verfügung gestellte Oberbekleidung Erstattung entstandener Kosten gegen Vorlage spezifizierter Rechnungen, sofern	Nr. 548	f.).		
	ung durch Bw nicht möglich (ZV A1-1000/0-7000 (Ver. 2.1), Nr. 562).				
• Ggf. al	ternativ Erstattung fiktiver Kosten bei Reinigung durch RDL selbst.				

6	Unterkunft sowie Erstattung entsprechender Fahrkosten		
6.1	Unterkunft FF-Ref.: P III 2/		
			IUD I 3
RDL, die	auf Grund dienstlicher Anordnung verpflichtet sind, in einer Ger	neinschaftsunterkunft zu wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich	Sh. Spalte 1/2 (§ 1 Abs. 2 USG).
bereitgest	tellt (<u>§ 20 Abs. 1 USG</u>).		
6.2	Erstattung von Fahrkosten zwischen Dienststätte und Unterk	unft	FF-Ref.:
Notwend	ige Fahrkosten für die Fahrten zur Unterkunft und zurück werden		Sh. Spalte 1 (§ 1 Abs. 2 USG).
erstattet (§ 20 Abs. 2 S. 1 USG).		
6.3	Erstattung von Fahrkosten zwischen Dienststätte und Wohnu	ing	FF-Ref.:
Kann eine	e Gemeinschaftsunterkunft nicht gestellt werden, können unter be-		Sh. Spalte 1 (§ 1 Abs. 2 USG).
stimmten	stimmten Voraussetzungen Fahrkosten zwischen Wohnung und Dienst-		
stätte erst	attet werden (ZErl B-1457/4 (Ver. 2), Nr. 103 ff.).		

7 Reisekosten/Fahrkosten	
7.1 Reisekostenvergütung bei Dienstreisen	FF-Ref.: IUD II 2
Bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen können z. B. erstattet werden:	<u>Dienstreisen</u>
• Tagegeld/Aufwandsentschädigung, soweit keine unentgeltliche Verpflegung bereitgestellt wird,	Sh. Spalte 1/2.
• Fahrschein für regelmäßig verkehrendes Beförderungsmittel oder Fahrtkosten-erstattung/Wegstreckenentschädigung,	
• Übernachtungsgeld, wenn keine unentgeltliche Unterkunft des Amtes wegen bereitgestellt wird.	Reise zum Zuziehungsort und
Antrag: U. U. ist für die Erstattung bzw. Zahlung ein Antrag erforderlich.	zur Wohnung Eine Fahrkostenerstattung ist
Frist: Auf etwaige Fristen ist zu achten.	möglich (ZentrR A2-1300/0-0-2
Zu den Einzelheiten vergleiche <u>BRKG</u> , <u>BRKGVwV</u> , <u>ARV</u> und <u>ARVVwV</u> .	(Ver. 3), Nr. 6058).
	Antrag: Die Erstattung erfolgt auf Antrag.

7.2 Familienheimfahrten

Dienst- und Wohnort im Inland

Kosten für durchgeführte Familienheimfahrten können unter bestimmten Voraussetzungen als Reisebeihilfe bis zur Höhe der Kosten für das Benutzen eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels erstattet werden (ZDv A-2642/5 (Ver. 4), Nr. 501).

Voraussetzungen:

- RD dauert mehr als 12 Tage;
- es handelt sich um die billigste Fahrkarte (ZDv A-2642/5 (Ver. 4), Nr. 501 i. V. m. Nr. 406); und (!)
- es liegen keine Ausschlussgründe vor (ZDv A-2642/5 (Ver. 4), Nr. 501 i. V. m. Nr. 416).

Es können Kosten für bis zu fünf durchgeführte Familienheimfahrten je vollem Kalendermonat (!) des RD entsprechend der Anzahl der Wochenenden geltend gemacht werden (ZDv A-2642/5 (Ver. 4), Nr. 501 i. V. m. Nr. 415).

Die Wahl des Beförderungsmittels ist RDL freigestellt (ZDv A-2642/5 (Ver. 4), Nr. 501).

Antrag: Die Erstattung muss beantragt werden.

<u>Frist:</u> Die Reisebeihilfe ist in der Regel rechtzeitig vor Beendigung des RD zu beantragen (ZDv A-2642/5 (Ver. 4), Nr. 726).

Die Reisebeihilfe ist steuerfrei (§ 31 Nr. 13 EStG).

"Kostenloses Bahnfahren"

Familienheimfahrten und "kostenloses Bahnfahren" sind unabhängig voneinander; es besteht ein "Wahlrecht" des RDL. Sh. im Einzelnen 7.4.

Dienst- oder Wohnort im Ausland

Sh. ZDv A-2642/5 (Ver. 4), Nr. 603 ff.

Kosten für durchgeführte Familienheimfahrten können unter bestimmten Voraussetzungen als Reisebeihilfe erstattet werden (ZDv A-2642/5 (Ver. 4), Nr. 603 ff.).

Voraussetzungen (ZDv A-2642/5 (Ver. 4), Nr. 603):

- RD dauert mehr als 12 Tage;
- die Wartezeit von einem Monat ist erfüllt;
- es handelt sich um die billigste Fahrkarte/Flugschein; und (!)
- es liegen keine Ausschlussgründe vor. Dies ist z. B. der Fall, soweit dienstliche Beförderungsmittel unentgeltlich benutzt werden können (ZDv A-2642/5 (Ver. 4), Nr. 416 Buchst. b).

Es besteht ein Anspruch auf eine Reisebeihilfe für je drei Monate der Trennung. Berechtigte, deren Verwendungsdauer auf mehr als vier Monate festgelegt ist, erhalten abweichend hiervon alle zwei Monate eine Reisebeihilfe (ZDv A-2642/5 (Ver. 4), Nr. 603).

Antrag: Die Erstattung muss beantragt werden.

<u>Frist:</u> Die Reisebeihilfe ist in der Regel rechtzeitig vor Beendigung des RD zu beantragen (ZDv A-2642/5 (Ver. 4), Nr. 726).

Die Reisebeihilfe ist steuerfrei (§ 3 Nr. 13 EStG).

Entfällt (ZDv A-2642/5 (Ver. 4), Nr. 101 S. 1 Buchst. b).

FF-Ref.: P III

7.3 Zubringerfahrten	FF-Ref.: P III 1
Zubringerfahrten mit Dienst-Kfz zwischen Gemeinschaftsunterkunft und Bahnhof sind unentgeltlich (ZDv A-2642/5 (Ver. 4), Nr. 303; ZDv A-2642/1 (Ver. 3), Nr. 711). Voraussetzungen:	2/1 (Ver. 3), Nr. 901 ff.). Entfällt
• RD dauert mehr als 12 Tage;	
• Verkehrsverbindung ist fehlend oder unzureichend (beachte hierzu ZDv A-2642/5 (Ver. 4), Nr. 304); und (!)	
Zubringerfahrten sind durch Dienststelle eingerichtet.	
7.4 ,,Kostenloses Bahnfahren"	FF-Ref.: P I 1
Züge der DB (!) im Fern- und Nahverkehr können in der 2. Wagenklasse Entfällt	Entfällt
durch RDL auch zu privaten Zwecken kostenfrei genutzt werden, sofern sie	
• zu diesem Zeitpunkt aktive Soldaten sind (eine UTE reicht nicht; auch	
reicht es nicht, während des RD nur den eToken zu beziehen und die	
Fahrt selbst außerhalb des RD durchzuführen!);	
• die gesamte Fahrdauer über Uniform (beachte hierzu die ZV A1-2630/0-9804) tragen;	
• ihren Truppenausweis (sh. hierzu ZDv A-1480/5) mitführen; und (!)	
• über eine personengebundene Bahnfahrkarte verfügen, die sie mittels eines digitalen Zugangscodes in einem eigens für die Bw bereitgestellten Buchungssystem der DB gebucht haben.	
Die Möglichkeit zum kostenlosen Bahnfahren führt zu keinen Veränderungen bei der Buchung, Durchführung und Abrechnung von dienstlich veranlassten Reisen in Anwendung des <u>BRKG</u> .	
Weitere Informationen zum technischen Verfahren finden sich auf der Website der Bundeswehr (→ Link).	

7.5 Erstattung von Fahrkosten zur Unterkunft bzw. Wohnung Sh. 6.2 und 6.3.

B Leistungen zur Einkommens- und Unterhaltssicherung

8.1 Leistungen an Arbeitnehmer FF-Ref.: P II 5

AN, die RD leisten, wird der Verdienstausfall in Höhe des um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts (§ 14 SGB IV) ersetzt (§ 5 Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).

Die Leistungen betragen je Tag des RD höchstens 301 €(§ 5 Abs. 3 USG).

Im Falle der Teilzeit wird die Leistung anteilig gewährt (§ 2 S. 1 USG).

Neben Leistungen nach § 6 USG werden Leistungen nach Abs. 1 nur bis 70 % des nicht ausgeschöpften Höchstbetrages nach § 6 S. 1 USG gewährt (§ 7 USG).

Antrag: Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt (§ 25 Abs. 1 USG).

Frist: Das Antragsrecht endet mit Ablauf des sechsten Monats nach Beendigung des geleisteten RD (§ 25 Abs. 2 USG).

Es bestehen Mitwirkungspflichten des bzw. der RDL (§§ 27 f. USG).

Die Leistung ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG), unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. h EStG).

8.2 Ersatz von Entgeltersatzleistungen

FF-Ref.: P II 5
Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).

RDL, die infolge des RD Entgeltersatzleistungen einbüßen, wird die Einbuße ersetzt (§ 5 Abs. 2 USG).

Die Leistungen betragen je Tag des RD höchstens 301 €(§ 5 Abs. 3 USG).

Im Falle der Teilzeit wird die Leistung anteilig gewährt (§ 2 S. 1 USG).

Neben Leistungen nach § 6 USG werden Leistungen nach Abs. 2 nur bis 70 % des nicht ausgeschöpften Höchstbetrages nach § 6 S. 1 USG gewährt (§ 7 USG).

Antrag: Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt (§ 25 Abs. 1 USG).

Frist: Das Antragsrecht endet mit Ablauf des sechsten Monats nach Beendigung des geleisteten RD (§ 25 Abs. 2 USG).

Es bestehen Mitwirkungspflichten des bzw. der RDL (§§ 27 f. USG).

Die Leistung ist steuerfrei (§ 3 Nr. 48 EStG), unterliegt jedoch dem Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Buchst. h EStG).

8.3 Leistungen an Selbstständige

FF-Ref.: P II 5
Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).

RDL, die Inhaberinnen oder Inhaber eines Betriebes der Land- und Forstwirtschaft oder eines Gewerbebetriebes sind oder eine selbstständige Tätigkeit ausüben, erhalten für die ihnen infolge des RD entgehende Einkünfte für jeden Tag des RD eine Entschädigung i.H.v. 1/360 der Summe der sich aus dem letzten Einkommensteuerbescheid ergebenden Einkünfte (nicht: Gewinn!) nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 EStG (§ 6 S. 1 USG).

Maßgeblich ist der letzte (erhaltene) Einkommensteuerbescheid – dies muss nicht zwingend der Einkommensteuerbescheid des letzten Veranlagungszeitraums sein (vgl. <u>BT-Drs. 19/9491</u>, S. 148).

Die Entschädigung beträgt höchstens 430 €je Tag des RD (§ 6 S. 1 a. E. USG).

Für die Erhaltung der Betriebsstätte wird zusätzlich zu jedem Tag des RD ein Pauschalbetrag gewährt. Dieser beträgt 0,15 Dreihundertsechzigstel der nach § 6 S. 1 USG errechneten Einkünfte (§ 6 S. 2 USG).

Im Falle der Teilzeit wird die Leistung anteilig gewährt (§ 2 S. 1 USG).

Antrag: Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt (§ 25 Abs. 1 USG).

Frist: Das Antragsrecht endet mit Ablauf des sechsten Monats nach Beendigung des geleisteten RD (§ 25 Abs. 2 USG).

Es bestehen Mitwirkungspflichten des bzw. der RDL (§§ 27 f. USG).

Die Entschädigung ist nicht (!) steuerfrei (vgl. § 3 Nr. 48 a. E. EStG).

Es besteht ein Wahlrecht zwischen dem Anspruch auf – zu versteuernde Leistungen – nach § 6 USG und – nicht zu versteuernde – Leistungen nach § 8 USG (sh. 8.4). Was für Selbständige günstiger ist, können in der Regel nur diese selbst berechnen (vgl. <u>BT-Drs. 19/9491</u>, S. 151).

8.4 Mindestleistung

FF-Ref.: P II 5

RDL erhalten nach ihrer Wahl statt (!) der Leistungen nach § 5 USG (sh. 8.1 und 8.2) und § 6 USG (sh. 8.3) für jeden Tag des RD einen Tagessatz, dessen Höhe sich aus der Tabelle in Anlage 1 zum USG ergibt (§ 8 Abs. 1 USG).

Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).

Entscheidet sich die/der jeweilige RDL für diese Mindestleistung, werden die folgenden Leistungen, jeweils gemindert um die gesetzlichen Abzüge, angerechnet:

- 1. Leistungen nach § 1 Abs. 2 S. 1 ArbPlSchG, § 9 Abs. 2 S. 2 ArbPlSchG bzw. § 9 Abs. 11, Abs. 2 S. 2 ArbPlSchG; und
- 2. Ruhegehälter nach § 15 Abs. 1 SVG einschließlich des Unterschiedsbetrags nach § 47 Abs. 1 S. 2 und 3 SVG, die der oder dem RDL weitergewährt werden.

Im Falle der Teilzeit wird die Leistung anteilig gewährt (§ 2 S. 1 USG).

Antrag: Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt (§ 25 Abs. 1 USG).

Frist: Das Antragsrecht endet mit Ablauf des sechsten Monats nach Beendigung des geleisteten RD (§ 25 Abs. 2 USG).

Es bestehen Mitwirkungspflichten des bzw. der RDL (§§ 27 f. USG).

Die Leistung ist steuerfrei (vgl. § 3 Nr. 48 EStG).

Es besteht ein Wahlrecht zwischen dem Anspruch auf – zu versteuernde Leistungen – nach § 6 USG (sh. 8.3) und – nicht zu versteuernde – Leistungen nach § 8 USG. Was für Selbständige günstiger ist, können in der Regel nur diese selbst berechnen (vgl. <u>BT-Drs. 19/9491</u>, S. 151).

8.5 Leistungen für Versorgungsempfänger

FF-Ref.: P II 5

RDL, die eine Versorgung empfangen, erhalten mindestens den Unterschiedsbetrag zwischen

- 1. ihren Versorgungsbezügen nach Abzug der Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und ggfls. der Kirchensteuer sowie
- 2. den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen nach der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der das Ruhegehalt berechnet ist, gemindert um den Betrag, der als Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggfls. Kirchensteuer von den Dienstbezügen abzuziehen wäre (§ 9 USG).

Im Falle der Teilzeit wird die Leistung anteilig gewährt (§ 2 S. 1 USG).

Antrag: Die Leistungen werden nur auf Antrag gewährt (§ 25 Abs. 1 USG).

Frist: Das Antragsrecht endet mit Ablauf des sechsten Monats nach Beendigung des geleisteten RD (§ 25 Abs. 2 USG).

Es bestehen Mitwirkungspflichten des bzw. der RDL (§§ 27 f. USG).

Die Leistung ist steuerfrei (vgl. § 3 Nr. 48 EStG).

Entfällt (§ 1 Abs. 1 S. 3 USG).

9	Sozialversicherung und	sonstige soziale	Absicherung
---	------------------------	------------------	-------------

9.1 Rentenversicherung bzw. Altersversorgung FF-Ref.: P II 7

Grundsatz

In der Regel besteht während des RD Versicherungspflicht in der gRV. Hierbei kommen aber verschiedene Gründe, warum eine Versicherungspflicht besteht, in Betracht. Bei der rentenrechtlichen Verbeitragung von RDL sind daher folgende Personenkreise zu unterscheiden:

Personen, die während des RD ihr Arbeitsentgelt weitererhalten

Personen, die während des RD ihr Arbeitsentgelt weitererhalten (z. B. aufgrund § 10 i. V. m. § 1 Abs. 2 oder § 9 Abs. 2 oder § 9 Abs. 11 Arbeitsentgelt weitererhalten (z. B. aufgrund § 10 i. V. m. § 1 Abs. 2 oder § 9 Abs. 2 oder § 9 Abs. 11 Arbeitsentgelt weitererhalten (z. B. aufgrund § 10 i. V. m. § 1 Abs. 2 oder § 9 Abs. 2 oder § 9 Abs. 11 Arbeitsentgelt weitererhalten (z. B. aufgrund § 10 i. V. m. § 1 Abs. 2 oder § 9 Abs. 2 oder § 9 Abs. 11 Arbeitsentgelt weitererhalten (z. B. aufgrund § 10 i. V. m. § 1 Abs. 2 oder § 9 Abs. 2 oder § 9 Abs. 11 Arbeitsentgelt weitererhalten (z. B. aufgrund § 10 i. V. m. § 1 Abs. 2 oder § 9 Abs. 2 oder § 9 Abs. 11 Arbeitsentgelt weitererhalten (z. B. aufgrund § 10 i. V. m. § 1 Abs. 2 oder § 9 Abs. 2 oder § 9 Abs. 11 Arbeitsentgelt weitererhalten (z. B. aufgrund § 10 i. V. m. § 1 Abs. 2 oder § 9 Abs. 2 oder § 9 Abs. 11 Arbeitsentgelt weitererhalten (z. B. aufgrund § 10 i. V. m. § 1 Abs. 2 oder § 9 Abs. 2 oder § 10 i. V. m. § 1 Abs. 2 oder § 10 i. V. m. § 1 Abs. 2 oder § 10 i. V. m. § 1 Abs. 2 oder § 10 i. V. m. § 1 Abs. 2 oder § 10 i. V. m. § 1 Abs. 2 oder § 10 i. V. m. § 1 Abs. 2 oder § 10 i. V. m. § 1 Abs. 2 oder § 10 i. V. m. § 1 Abs. 2 oder § 10 i. V. m. § 1 Abs. 2 oder § 10 i. V. m. § 1 Abs. 2 oder § 10 i. V. m. § 1 Abs. 2 oder § 10 i. V. m. § 10 i. V. m. § 1 Abs. 2 oder § 10 i. V. m. § 1 Abs. 2 oder § 10 i. V. m. § 1 Abs. 2 oder § 10 i. V. m. § 1 Abs. 2 oder § 10 i. V. m. § 10 i. V. m. § 1 Abs. 2 oder § 10 i. V. m. § 1 Abs. 2 oder § 10 i. V. m. § 10

Ihre Beschäftigung gilt stattdessen als nicht unterbrochen (§ 3 S. 4 SGB VI). Sie sind also dann auch während des RD in der gRV versicherungspflichtig, wenn sie es aufgrund ihrer (zivilen) Beschäftigung sind (was z. B. bei Angestellten im öffentlichen Dienst der Fall ist (§ 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI), aber nicht bei Beamtinnen und Beamten (§ 5 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB VI)).

Grundlage (beitragspflichtige Einnahme) für die Berechnung des Beitrags zur gRV ist das ungemindert weitergezahlte Bruttoarbeitsentgelt (§ 162 SGB VI). Die Beitragstragung erfolgt paritätisch durch AN (RDL) und AG (§ 168 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI).

Personen, die während des RD Leistungen nach § 6 USG erhalten

Personen, die während des RD Leistungen nach § 6 USG erhalten, sind nicht speziell wegen des RD versicherungspflichtig.

Ihre selbständige Tätigkeit gilt stattdessen als nicht unterbrochen (§ 3 S. 4 SGB VI). Sie sind also nur dann (auch) während des RD in der gRV versicherungspflichtig, wenn sie es aufgrund ihrer (zivilen) selbständigen Tätigkeit sind (z. B. aufgrund § 2 SGB VI).

Beachte: Beantragen Selbständige Leistungen nicht nach § 6 USG, sondern nach § 8 Abs. 1 S. 1 USG, dürften sie für die Dauer des RD in der gRV versicherungspflichtig sein (§ 1 S. 2, § 3 S. 1 Nr. 2 SGB VI). Ob ein solcher Antrag im Einzelfall sinnvoll ist (z. B. um dadurch die allgemeine Wartezeit in der gRV (§ 50 SGB VI) zu erfüllen), kann der bzw. die selbständige RDL nur selbst entscheiden.

Personen, die während des RD ein Arbeitsentgelt nicht weitererhalten (z. B. Leistungen nach § 5 oder § 8 USG erhalten)

RDL, die ihr Arbeitsentgelt nicht weitererhalten (sondern z. B. stattdessen eine Verdienstausfallentschädigung nach dem USG erhalten), sind aufgrund des RD in der gRV versicherungspflichtig (§ 1 S. 2, § 3 S. 1 Nr. 2 SGB VI).

Die Grundlage für die Berechnung des Beitrages zur gRV ist

- bei RDL, die Leistungen nach § 5 USG erhalten, das Arbeitsentgelt, das der Berechnung nach § 5 Abs. 1 USG vor Abzug von Steuern und Beiträgen zugrunde gelegt wird (§ 166 Abs. 1 Nr. 1a SGB VI). Als Minimum werden hierbei 80 % der Bezugsgröße (vgl. § 18 SGB IV) zugrunde gelegt.
- bei RDL, die Leistungen nach § 8 Abs. 1 S. 1 USG erhalten, das Arbeitsentgelt, das dieser Leistung vor Abzug von Steuern und Beiträgen zugrunde läge (§ 166 Abs. 1 Nr. 1a SGB VI). Als Minimum werden hierbei 80 % der Bezugsgröße (vgl. § 18 SGB IV) zugrunde gelegt.
- bei anderen Personen 80 % der Bezugsgröße (vgl. § 18 SGB IV) (§ 166 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI).

Die Beiträge werden allein vom Bund getragen (§ 170 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI). Die Meldung wird durch das BMVg vorgenommen (§ 40 DEÜV).

Personen, die in berufsständischen Versorgungseinrichtungen Pflichtmitglied sind

Entfällt

Grundlage für Beitragszahlungen sind das jeweilige Landesgesetz (z. B. Landesgesetz über die rheinland-pfälzische Rechtsanwaltsversorgung) sowie die Satzung der berufsständischen Versorgungseinrichtung (z. B. die Satzung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern). Im Hinblick auf die Vielzahl der verschiedenen Grundlagen können hier keine allgemeingültigen Aussagen getroffen werden.

Ob und in welchem Umfang RDL während des RD Beiträge zu leisten haben und wer diese zu tragen hat, kann daher pauschal nicht beantwortet werden. Diese Fragen sollten somit durch den bzw. die RDL mit der jeweiligen Versorgungseinrichtung geklärt werden.

Beachte: Für RDL, die Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und nach § 3 S. 1 Nr. 2 SGB VI versicherungspflichtig in der gRV sind, findet § 172a SGB VI keine Anwendung. Sofern Versicherungspflicht nach § 3 S. 1 Nr. 2 SGB VI besteht, werden die entsprechenden Beiträge zur gRV bereits vom Bund in voller Höhe allein getragen.

Besondere Auslandsverwendung

Für solche Zeiten können ab dem 13.12.2011 Zuschläge an Entgeltpunkten in der gRV gewährt werden, wenn:

- während der besonderen Auslandsverwendung Pflichtbeitragszeiten vorliegen und
- insgesamt mindestens 180 Tage an Zeiten berücksichtigungsfähiger besonderer Auslandsverwendungen vorliegen (§ 76e Abs. 1 SGB VI).

Zur Erfüllung dieser Mindestdauer werden alle Zeiten in einer besonderen Auslandsverwendung berücksichtigt, die nach dem 30.11.2002 liegen und jeweils ununterbrochen mind. 30 Tage dauerten (§ 76e Abs. 1 SGB VI).

Sind die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt, werden für jeden Kalendermonat der besonderen Auslandsverwendung 0,18 Entgeltpunkte gewährt. Für Teilzeiträume wird nur der entsprechende Anteil zu Grunde gelegt (§ 76e Abs. 2 SGB VI).

Die Beiträge zahlt der Bund (§ 188 SGB VI). Die Meldung erfolgt durch das BMVg oder durch die von ihm bestimmte Stelle (§ 40a DEÜV).

Ist der bzw. die RDL Mitglied einer berufsständischen Versorgungseinrichtung, zahlt der Bund an diese Beiträge in der Höhe, die für Zuschläge an Entgeltpunkten nach § 76e SGB VI zu entrichten gewesen wären (§ 188 Abs. 3 SGB VI).

9.2 Kranken- und Pflegeversicherung

FF-Ref.: P II 7

Entfällt

In der gKV Pflichtversicherte

Während eines RD nach dem 4. Abschnitt des SG bleibt eine bestehende Mitgliedschaft in der gKV und in der sozialen Pflegeversicherung erhalten (§ 193 Abs. 4 S. 1, Abs. 1 und 2 SGB V).

Die dafür erforderlichen Beiträge trägt der Bund (§ 251 Abs. 4, § 193 Abs. 4 i. V. m. Abs. 2 SGB V). Dies gilt aber nicht für diejenigen versicherungspflichtig Beschäftigten, denen nach § 1 Abs. 2 ArbPlSchG das Arbeitsentgelt weiter zu gewähren ist (denn § 251 Abs. 4 S. 1 SGB V) verweist nicht auf § 193 Abs. 1 SGB V): Diese haben vielmehr den auf ein Drittel ermäßigten Beitrag aus dem Arbeitsentgelt weiter zu entrichten (§ 244 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, § 193 Abs. 4 S. 1 SGB V). AG tragen wie bisher die Hälfte des Beitrages (§ 249 Abs. 1 S. 1 SGB V).

Während des WD ruhen für RDL Ansprüche auf Leistungen aus der gKV (§ 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB V); dies gilt nicht im Hinblick auf das Mutterschaftsgeld (§ 16 Abs. 1 S. 2 SGB V).

Die Ansprüche auf Leistungen von über RDL familienversicherte Angehörige ruhen i. d. R. nicht. Es empfiehlt sich aber dringend (!), vor (!) Beginn des RD mit dem/der AG bzw. der Krankenkasse den Versicherungsschutz der familienversicherten Angehörigen zu klären; dies gilt insbesondere, wenn der RD länger als vier Wochen dauern soll.

Der Heranziehungsbescheid ist unverzüglich dem/der AG bzw. der zuständigen Agentur für Arbeit oder dem zuständigen Jobcenter vorzulegen (§ 1 Abs. 3 ArbPlSchG). Bei bestehender Versicherungspflicht in der gKV verständigen diese die Krankenkasse (§ 204 Abs. 1 S. 1 SGB V).

In der gKV freiwillig Versicherte

Die Beiträge trägt der Bund (§§ 251 Abs. 4 S. 1, 193 Abs. 4 S. 1, Abs. 2 S. 1 SGB V).

Freiwillig in der gKV Versicherte müssen Beginn und Ende des RD ihrer Krankenkasse unverzüglich selbst melden (§ 204 Abs. 1 S. 3 SGB V, § 60 Abs. 1 SGB I).

In der privaten Krankenversicherung Versicherte

Beiträge zu einer privaten Krankenversicherung werden grundsätzlich nicht erstattet, auch nicht als Ruhensbeiträge.

9.3	Arbeitslosenversicherung	FF-Ref.: P II 7
RDL sin	d i. d. R. bereits aufgrund des RD in der Arbeitslosenversicherung versicherungspflichtig (§ 25 Abs. 2 S. 2, § 26 Abs. 1 Nr. 2 SGB III).	Entfällt
Die Beit	räge dazu trägt i. d. R. der Bund (§ 347 Nr. 2 SGB III).	
Als beit	agspflichtige Einnahmen gilt ein Betrag in Höhe von 40 % der monatlichen Bezugsgröße (§ 345 Nr. 2 SGB III).	
erhalten. Wehrdie	snahme bilden die RDL, die nach gesetzlichen Vorschriften (z. B. nach dem <u>ArbPlSchG</u>) für die Zeit ihres RD ihr Arbeitsentgelt weiter Sie gelten auch während des RD als Beschäftigte (aufgrund ihrer zivilen Beschäftigung), da das Beschäftigungsverhältnis durch den nst als nicht unterbrochen gilt (§ 25 Abs. 2 S. 1 SGB III). Die Beiträge werden weiterhin aus (z. B.) dem Arbeitsentgelt an die Arbeitssicherung abgeführt.	
(<u>§ 142 A</u>	Beitragszahlung können Anwartschaftszeiten zur Erfüllung des Anspruchs auf Arbeitslosengeld nach dem <u>SGB III</u> erworben werden <u>bs. 1 SGB III</u>). Beachte aber: Die Beiträge vermögen nicht (!) die Höhe des Arbeitslosengeldes zu beeinflussen, da RD keine Berufstät und USG-Leistungen kein Arbeitsentgelt im Sinne des SGB sind.	
0.4		EED C DHZ
9.4	Arbeitslosengeld	FF-Ref.: P II 7
Die Zah	ung wird i. d. R. mit dem Dienstantritt eingestellt (§§ 136 ff. SGB III).	Entfällt
Die Unte	erhaltssicherung erfolgt ggf. durch Leistungen nach dem USG (§ 5 Abs. 2 USG) (sh. 8.2).	

9.5	Arbeitsplatzschutz	FF-Ref.: P II 5
,	<u>5 Abs. 4, § 1 Abs. 3 ArbPlSchG</u>), sowie Beamtinnen und Beamte (<u>§ 16 Abs. 4, § 9 Abs. 4 ArbPlSchG</u>) und Richterinnen und Richter <u>s. 4, § 9 Abs. 11, 4 ArbPlSchG</u>) haben den Heranziehungsbescheid unverzüglich ihrem/ihrer AG bzw. ihrem Dienstvorgesetzten vorzu-	
(z. B. <u>§ 1</u>	de AG bzw. Dienstherr bestimmte Ersatzansprüche gegenüber dem Bund spätestens einen Monat vor (!) Beginn des RD stellen muss Abs. 2 S. 3 ArbPlSchG), kann RDL nur dringend geraten werden, dieser Pflicht nachzukommen, um einen Schaden seitens des/der AG Dienstherrn zu vermeiden.	

9.6 Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

FF-Ref.: P II 5

Entfällt

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung seitens AG

Für RD leistende AN hat der/die AG unter den Voraussetzungen des § 14a Abs. 2 und 3 ArbPlSchG die Beiträge (AG- und AN-Anteil) zu bestimmten bereits bestehenden Versicherungen einer zusätzlichen betrieblichen oder überbetrieblichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung weiter zu entrichten.

Die gezahlten Beiträge werden dem/der AG in der Regel nach Ende des WD auf Antrag erstattet (§ 14a Abs. 2 S. 2, § 14c Abs. 1 ArbPlSchG). Dies gilt jedoch nicht für AG des öffentlichen Dienstes (§ 14a Abs. 2 S. 3 ArbPlSchG).

Sh. im Übrigen BerDv C-1400/18 (Ver. 1.1).

Von RDL geleistete Beiträge

Freiwillig von RD leistenden AN geleistete Beiträge zu einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (z. B. Riester-Rentenversicherung, Lebensversicherung) können zwar erstattet werden (§ 14a Abs. 4 S. 1 ArbPlSchG).

Antrag: Dies geschieht nur auf Antrag (§ 14a Abs. 4 S. 1 ArbPlSchG).

Allerdings ist der Anspruch ausgeschlossen, wenn

- der/die AG die Beiträge weiterentrichtet (§ 14a Abs. 4 S. 1 ArbPlSchG);
- das Arbeitsentgelt nach § 1 Abs. 2 ArbPlSchG weitergezahlt wird (§ 14a Abs. 4 S. 3 ArbPlSchG); oder (!)
- Anspruch auf Leistungen nach den § 5 bis § 8 USG besteht (§ 14a Abs. 4 S. 3 ArbPlSchG).

RDL als Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung

Unter bestimmten Voraussetzungen werden Zahlungen von RDL an diese Einrichtungen erstattet (§ 14b Abs. 1 ArbPISchG).

Antrag: Dies geschieht nur auf Antrag (§ 14b Abs. 1 S. 1 ArbPlSchG).

Allerdings ist der Anspruch nach Maßgabe von § 14b Abs. 1 S. 3 ArbPlSchG ausgeschlossen.

Steuerrechtliche Behandlung

Die Leistungen nach § 14a Abs. 4, § 14b ArbPlSchG sind einkommensteuerfrei (§ 3 Nr. 47 EStG).

9.7 Kindergeld (EStG) FF-Ref.: P II 7

Elternteil als RDL

RDL erhalten Kindergeld (§§ 62 ff. EStG) für ihr Kind bzw. ihre Kinder i. d. R. weiterhin von der Stelle/Familienkasse, die vor Dienstantritt bei der Bw zuständig war (§ 72 Abs. 4 EStG).

Etwas anderes gilt nur dann, wenn der RD länger als sechs Monate dauert (§ 72 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 4 EStG).

Kind als RDL

RD ist ein Beschäftigungsverhältnis i. S. d. § 63 Abs. 1 S. 2, § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 EStG. Dementsprechend entfallen für diesen Zeitraum die Anspruchsvoraussetzungen für Kindergeld, so dass Kindergeld nicht gezahlt wird.

Das Ableisten des RD ist durch die Eltern der Familienkasse mitzuteilen (§ 68 Abs. 1 EStG).

9.8 Waisenrente FF-Ref.: P II 7

Während des RD besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Waisenrente aus der gRV, es sei denn, der/die RDL hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet oder der RD ist ausnahmsweise als Berufsausbildung gemäß § 48 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. a SGB VI anzusehen. Je nach Ausgestaltung des Einzelfalles ruht in der Regel der Anspruch.

Allerdings kann sich die Altersbegrenzung für den Anspruch auf Waisenrente (27. Lebensjahr) gemäß § 48 Abs. 5 S. 1 SGB VI um die Dauer des RD erhöhen, wenn dieser Dienst eine Ausbildung unterbricht oder verzögert und sich die Waise nach dem vollendeten 27. Lebensjahr noch in Ausbildung befindet.

Eine Anrechnung des Einkommens als RDL auf die Waisenrente nach § 97 SGB VI findet seit dem 01.07.2015 nicht mehr statt.

9.9 Rechtsschutz		FF-Ref	f.: P III 1
Kraftfahrerinnen/Kraftfahrer der Bw, die	Entfällt	(vgl.	(ZDv
• im Besitz einer gültigen Dienstfahrerlaubnis der Bw oder einer eigenen gültigen Fahrerlaubnis sind;	A-2642/21	(Ver. 4), Nr.	. 101).
• die ihre Bereitschaft zum freiwilligen Fahren erklärt haben; und (!)			
• als Fahrerin/Fahrer von Dienstfahrzeugen einschließlich für dienstliche Zwecke angemieteten oder geleasten Kraftfahrzeugen eingesetzt wer	=		
den,			
können Versicherungsschutz erhalten.			
Hierzu müssen sie in die Liste der Kraftfahrerinnen bzw. Kraftfahrer nach § 58b SG bzw. nach dem 4. Abschnitt SG (FL 58b SG) eingetrage werden. Diese Liste ist alle drei Monate neu zu erstellen und der bzw. die RDL dort neu einzutragen; ansonsten endet der Versicherungsschut (ZDv A-2642/21 (Ver. 4), Nr. 205 ff.).			
Die Rechtsschutzversicherung gilt nur in Europa und allen Mittelmeer-Randstaaten (ZDv A-2642/21 (Ver. 4), Nr. 211).			
Antrag: Die versicherte Person hat Schadensfälle selbst beim Versicherer zu melden.			
Frist: Dies muss unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, geschehen (ZDv A-2642/21 (Ver. 4), Nr. 204).			
	1		

10	Versorgung	
10.1	Bezüge für den Sterbemonat	FF-Ref.: P III 3
Den Hint	erbliebenen eines verstorbenen RDL verbleiben die für den Sterbemonat zustehenden Bezüge (§ 41 Abs. 1 SVG) i. V. m. § 17 Abs. 1 I	Entfällt
BeamtVC	\overline{G}).	

10.2	Sterbegeld	FF-Ref.: P III 3
Entfällt (weder § 41 Abs. 1 Hs. 2 SVG noch § 41 Abs. 2 SVG gelten für RDL).	Entfällt

10.3 Einmalige Unfallentschädigung bei besonders gefährlichen Dienstverrichtungen

FF-Ref.: P III 3

RDL

Bei bestimmten Unfällen in Ausübung besonders gefährlicher Dienstverrichtungen (z. B. Flugdienst, Sprungdienst, Tauchdienst) wird bei einer dauerhaften Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 % eine einmalige Entschädigung von 150.000 €gezahlt (§ 63 Abs. 1, Abs. 3 SVG).

Hinterbliebene

Sofern die Soldatin/der Soldat die Entschädigung nicht erhalten hat, werden den Hinterbliebenen im Todesfall je nach Verwandtschaftsgrad abgestufte Beträge gewährt, z. B. jeweils insgesamt

- Witwe/Witwer/überlebende Lebenspartnerin/überlebender Lebenspartner und versorgungsberechtigte Kinder insgesamt 100.000 €
- subsidiär Eltern insgesamt 40.000 €und
- subsidiär Großeltern und Enkel insgesamt 20.000 €(§ 63 Abs. 1 bis 3 SVG).

10.4 I	Einmalige Entschädigung für Unfälle aufgrund besonderer L	ebensgefahr		FF-Ref.: P III 3
<u>RDL</u>		RDL	Sh. Spalte 1.	
Bei Unfälle	en aufgrund besonderer Ereignisse (z. B. bestimmte gefährliche	Sh. zunächst Spalte 1.	_	
Diensthand	dlungen, rechtswidrige Angriffe), die zu einer dauerhaften Min-			
derung der	Erwerbsfähigkeit von mind. 50 % führen, wird eine Entschädi-	Auch bei Einsatzunfällen im Sinne des § 63c Abs. 2 SVG wird unter		
gung von 1	150.000 €gezahlt (<u>§ 63a Abs. 1 SVG</u>).	den Voraussetzungen der § 63e und § 63a SVG eine einmalige Ent-		
		schädigung gezahlt.		
Hinterblieb	<u>bene</u>			
Sh. 10.3.		<u>Hinterbliebene</u>		
		Sh. Spalte 1.		

RDL Schäden, die RDL während einer besonderen Auslandsverwendung oder im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft bei dienstlicher Verwendung im Ausland infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen oder infolge eines Einsatzunfalls entstehen, werden in angemessenem Umfang ersetzt (insbesondere Vermögensschäden wegen des Ausfalls von Versicherungen aufgrund der sog. "Kriegsklausel" in den Versicherungs-AGB) (§ 63b Abs. 1 SVG). Sh. hierzu auch → Link. Dritte Im Falle des Todes wird der Ausgleich für ausgefallene Versicherungen den im Versicherungsvertrag Begünstigten gewährt, sofern diese natürliche Personen sind (§ 63b Abs. 3 S. 2 SVG). Wurden Versicherungsansprüche zur Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum oder bestimmter Betriebseinrichtungen an eine juristische Person abgetreten, wird der Ausgleich für die ausgefallene	10.5	Schadensausgleich in besonderen Fällen			FF-Ref.: P III 3
tung dazu gedient hat, eine natürliche Person von Zahlungspflichten wegen der o. g. Finanzierung freizustellen (§ 63b Abs. 3 S. 3 f.		Schadensausgleich in besonderen Fällen	Schäden, die RDL während einer besonderen Auslandsverwendung oder im Zusammenhang mit einer Verschleppung oder einer Gefangenschaft bei dienstlicher Verwendung im Ausland infolge von besonderen, vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen oder infolge eines Einsatzunfalls entstehen, werden in angemessenem Umfang ersetzt (insbesondere Vermögensschäden wegen des Ausfalls von Versicherungen aufgrund der sog. "Kriegsklausel" in den Versicherungs-AGB) (§ 63b Abs. 1 SVG). Sh. hierzu auch → Link. Dritte Im Falle des Todes wird der Ausgleich für ausgefallene Versicherungen den im Versicherungsvertrag Begünstigten gewährt, sofern diese natürliche Personen sind (§ 63b Abs. 3 S. 2 SVG). Wurden Versicherungsansprüche zur Finanzierung des Erwerbs von Wohneigentum oder bestimmter Betriebseinrichtungen an eine juristische Person abgetreten, wird der Ausgleich für die ausgefallene Versicherung an diese juristische Person gezahlt, wenn die Abtretung dazu gedient hat, eine natürliche Person von Zahlungspflichten	Entfällt	FF-Ref.: P III 3

10.6	Ausgleichszahlung bei Einsatzunfällen		FF-Ref.: P III 3
Entfällt		RDL, die infolge des Einsatzunfalles dienstunfähig geworden sind, erhalten ggf. neben der Versorgung nach 12.4 und 12.5 einen einmaligen Ausgleich, wenn sie bei Beendigung des RD mind. zu 50 % erwerbsgemindert sind (§ 63f Abs. 1 SVG).	
		Die Ausgleichszahlung ist – z. B. – ausgeschlossen, sofern RDL einen Anspruch auf erhöhte Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung haben (§ 63f Abs. 4 S. 2 SVG).	
		Die Ausgleichszahlung beträgt 30.000 € und erhöht sich für jeden vor dem Unfall vollendeten Dienstmonat um 500 € Früher abgeleistete Dienstverhältnisse bleiben bei dieser Erhöhung aber unberücksichtigt (§ 63f Abs. 2 SVG).	

10.7 Ausgleich für die Folgen einer Wehrdienstbeschädigung

Wegen der Folgen einer WDB i. S. d. § 81 SVG erhalten RDL ggf. einen Ausgleich in Höhe der Grundrente (§ 31 Abs. 1 BVG) und der Schwerstbeschädigtenzulage (§ 31 Abs. 4 BVG) (§ 85 Abs. 1 SVG; BerErl D-1463/22 (Ver. 2)).

Die Höhe dieser Leistung richtet sich nach dem GdS (zwischen 30 und 100) (§ 31 Abs. 1 BVG).

Ggf. findet eine Anrechnung von anderen Leistungen auf die Ausgleichzahlung statt (§ 90 SVG).

FF-Ref.: P III 3

10.8	Einsatz-Weiterverwendungsgesetz			FF-Ref.: P II 5/
Entfällt		Berufliche Qualifizierung, Schutzzeit	Entfällt	P II 1
Entrant		Das <u>EinsatzWVG</u> gewährt einsatzgeschädigten Personen (§ 1 Ein-	Entrant	
		satzWVG), die eine nicht nur geringfügige gesundheitliche Schädi-		
		gung durch einen Einsatzunfall im Sinne des § 63c SVG oder des		
		§ 31a BeamtVG erlitten haben, während der Schutzzeit (§ 4 Einsatz-		
		WVG) verschiedene Leistungen, um die Aufnahme der bisherigen		
		beruflichen Tätigkeit, eine Weiterverwendung nach diesem Gesetz		
		oder eine sonstige Eingliederung in das Arbeitsleben zu erreichen.		
		Hierzu erhalten RDL Leistungen der beruflichen Qualifizierung (§ 3		
		EinsatzWVG).		
		Spätere Feststellung einer Einsatzschädigung		
		RDL, deren Einsatzschädigung erst nach Ablauf des RD erkannt		
		wurde, sind unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls in ein		
		Wehrdienstverhältnis besonderer Art einzustellen (§ 6 Abs. 5 Ein-		
		satzWVG).		
		Antrag: Dies geschieht nur auf Antrag (§ 6 Abs. 5 S. 1 Einsatz-WVG).		
		<u>Frist:</u> Hierbei ist i. d. R. eine Frist von zwei Jahren zu beachten (§ 6 Abs. 6 EinsatzWVG).		
		Wehrdienstverhältnis besonderer Art		
		RDL, deren Wehrdienstverhältnis während der Schutzzeit durch		
		Zeitablauf enden würde, treten, wenn sie dem nicht widersprechen,		
		unter den Voraussetzungen des § 6 EinsatzWVG in ein Wehrdienst-		
		verhältnis besonderer Art ein.		
		In diesem Wehrdienstverhältnis haben sie die Rechtsstellung ei-		
		nes/einer SaZ (§ 6 Abs. 2 S. 1 EinsatzWVG).		
		Das Wehrdienstverhältnis besonderer Art endet nach Maßgabe des		
		§ 6 Abs. 3 EinsatzWVG bzw. ist nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 Ein-		
		satzWVG zu beenden.		
		Weiterverwendung		
		RDL, deren Erwerbsfähigkeit infolge eines Einsatzunfalles am Ende		
		der Schutzzeit um mindestens 30 % gemindert ist, kann ein Rechts-		
		anspruch auf Weiterverwendung im Geschäftsbereich des BMVg als		

BS (<u>§ 7 EinsatzWVG</u>), im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis (<u>§ 8 EinsatzWVG</u>) bestehen.

Der Weiterverwendung geht i. d. R. eine sechsmonatige Probezeit voraus, in der sich die Betroffenen für das angestrebte Dienst-/Arbeitsverhältnis bewähren müssen (§ 7 Abs. 1 S. 1 oder § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 EinsatzWVG).

10.8 Ersatz von Sachschäden im Dienst

FF-Ref.: P III 3

Sachschäden (z. B. an der Privatkleidung von RDL), die bei einem Unfall während der Ausübung des WD eingetreten sind, können u. U. ersetzt werden (§ 86 Abs. 1 SVG; BerV D-1463/22 (Ver. 2), Nr. 601-604).

Etwaige Geldleistungen von dritter Seite (z. B. Versicherungen) werden hierbei angerechnet (§ 90 SVG).

Beschädigtenversorgung nach Beendigung des Wehrdienstverhältnisses		FF-Ref.: P III 3	
Allgemeines	Allgemeines	Versorgung im	Wesentlichen
RDL, die eine WDB (vgl. § 81 SVG) erlitten haben, können nach Beendi-	Sh. zunächst Spalte 1.	wie in Spalte 1.	
gung des Wehrdienstverhältnisses Anspruch auf Versorgung nach dem			
<u>SVG</u> i. V. m. dem <u>BVG</u> haben.	<u>Besonderheiten</u>		
Bei Vorliegen der Voraussetzungen werden folgende Leistungen zum Ausgleich gesundheitlicher und wirtschaftlicher Folgen der WDB gewährt:	Beachtenswert sind zudem die Vorschriften der § 81c, § 81d und § 81e SVG.		
• Heilbehandlung (§ 80 SVG, § 10 BVG);	Zusätzlich zu den Ansprüchen nach §§ 80 ff. SVG können den RDL		
• Versorgungskrankengeld (§ 80 SVG, § 16 ff. BVG);	bzw. den Hinterbliebenen im Falle eines Einsatzunfalls die in § 63c		
• Beschädigtenrente (§ 80 SVG, § 29 ff. BVG);	Abs. 3 SVG genannten Ansprüche zustehen.		
• Pflegezulage (§ 80 SVG, § 35 BVG).			
Einige dieser Beträge werden entsprechend den Renten in der gRV angepasst (\S 56 BVG).			
<u>Antrag:</u> Leistungen werden auf Antrag gewährt, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist (§ 80 S. 1 SVG).			
<u>Hilfeleistung im Ausland</u> Beachtenswert sind in diesem Fall zudem die Vorschriften der <u>§ 81d SVG</u>			

und <u>§ 81e SVG</u>.

10.10	Leistungen in Bezug auf eine bestehende Gesundheitsstörung	nach Beendigung des Wehrdienstes	FF-Ref.: P III 3
Entfällt		RDL können wegen einer Gesundheitsstörung, die nicht Folge einer Er	ntfällt
		WDB, aber bei Beendigung des Wehrdienstverhältnisses heilbe-	
		handlungsbedürftig ist, bestimmte Leistungen erhalten (§ 82 Abs. 1	
		S. 3, Abs. 1 S. 1 SVG i. V. m. § 10 Abs. 1 und 3, § 11, § 11a, § § 13	
		– <u>24a BVG</u>).	
		Die Leistungen werden bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des RD gewährt (§ 82 Abs. 2 S. 1 SVG).	
		Sofern Ausschlussgründe vorliegen, besteht der Anspruch nicht (§ 82 Abs. 3 SVG).	

10.11 Elternrente FF-Ref.: P III 3

Eltern (§ 49 BVG) verstorbener RDL erhalten bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine Elternrente (§ 80 SVG i. V. m. § 49 ff. BVG).

Ihre Höhe ist u.a. abhängig von Einkommen und der Anzahl der verstorbenen Kinder. Die volle, nicht um einen Erhöhungssatz erhöhte und nicht um Anrechnungen verminderte Rente beträgt für

- ein Elternpaar 638 €monatlich; bzw.
- einen Elternteil 445 €monatlich (<u>§ 80 SVG</u> i. V. m. <u>§ 51 BVG</u>).

Die Beträge werden angepasst (§ 56 Abs. 1 BVG).

10.12 Hinterbliebenenversorgung FF-Ref.: P III 3

Allgemeines

Hinterbliebene (vgl. § 38 Abs. 1 S. 1 BVG, § 43 BVG) von an den Folgen einer WDB (§ 81 SVG) verstorbenen RDL erhalten unter bestimmten Voraussetzungen eine Versorgung (§ 80 S. 2 SVG) i. V. m. §§ 38 ff. BVG).

Antrag: Leistungen werden nur auf Antrag gewährt (§ 80 S. 2 SVG).

Leistungen für die Witwe/den Witwer/den hinterbliebenen Lebenspartner (§ 80 SVG i. V. m. § 40 ff. BVG)

Die einkommensunabhängige Grundrente beträgt 472 €monatlich (§ 80 SVG i. V. m. § 40 BVG). Sie wird angepasst (§ 56 Abs. 1 BVG).

Daneben kommen ggf. Krankenbehandlung und einkommensabhängige Leistungen, wie Schadensausgleich (§ 80 SVG) i. V. m. § 40a BVG), Pflegeausgleich (§ 40b BVG) und Ausgleichsrente (§ 41 BVG) in Betracht.

Leistungen für die Waisen (§ 80 SVG i. V. m. § 45 ff. BVG)

Die Grundrente beträgt für

- Halbwaisen: 132 €monatlich;
- Vollwaisen: 249 €monatlich (§ 80 SVG i. V. m. § 46 BVG).

Die volle (also bei fehlendem anzurechnenden Einkommen) Ausgleichsrente beträgt für

- Halbwaisen: 233 €monatlich;
- Vollwaisen: 325 €monatlich (§ 80 SVG i. V. m. § 47 BVG).

Die Renten werden angepasst (§ 56 Abs. 1 BVG).

11	Urlaub	
11.1	Erholungsurlaub	FF-Ref.: P II 5
Erholung	<u>surlaub</u>	Entfällt
	alten für jeden vollen (!) Monat ihrer Dienstzeit ein Zwölftel des Jahreserholungsurlaubs der BS und SaZ, wenn die Dauer des ohne	
Unterbre	chung abgeleisteten Wehrdienstes mindestens einen Monat beträgt (§ 5 Abs. 2, Abs. 1, § 1 SUV, § 5 EUrlV; ZDv A-1420/12 (Ver. 1)).	
Die Urla	ubsdauer beträgt 30 Tage pro Jahr (§ 5 Abs. 2, Abs. 1, § 1 SUV, § 5 Abs. 1 EUrlV).	
Antrag: I	Erholungsurlaub muss beantragt werden (ZDv A-1420/12 (Ver. 1), Nr. 106, 113).	
Mit dem	Ausscheiden aus der Bw erlöschen alle Urlaubsansprüche aus dem Wehrdienstverhältnis (ZDv A-1420/12 (Ver. 1), Nr. 110).	
	uszahlung" von Urlaub ist nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen möglich (§ <u>5 Abs. 2, Abs. 1, § 1 SUV, § 10 EUrlV;</u> ZDv 2 (Ver. 1), Nr. 111).	
Für den I	Fall des krankheitsbedingten Urlaubsverfalls sh. ZDv A-1420/12 (Ver. 1), Nr. 401 ff.	
AG könn leisten, u	ung auf den Erholungsurlaubsanspruch in ziviler Beschäftigung en den Erholungsurlaub, der AN für ein Urlaubsjahr aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, für jeden vollen Kalendermonat, den AN RD m ein Zwölftel kürzen (§ 16 Abs. 4, § 4 Abs. 1 ArbPlSchG). Entsprechendes gilt für Beamtinnen/Beamte (§ 9 Abs. 9, § 4 Abs. 1 Arb-und Richterinnen/Richter (§ 9 Abs. 11 ArbPlSchG).	

11.2	Sonderurlaub	FF-Ref.:
	nnn Sonderurlaub gewährt werden, insbesondere aus wichtigen persönlichen Gründen (§ 9 SUV) i. V. m. SUrlV; sh. ausführlich ZDv /12 (Ver. 1), Nr. 301 ff.).	Entfällt
Darübe	chinaus kann Sonderurlaub auch als Form der Anerkennung gewährt werden (z. B. nach <u>§ 11 Abs. 3 WDO</u>).	

12	Fürsorge		
12.1	Reisebeihilfen für Familienangehörige bei schwerer Erkrank	ung von RDL	FF-Ref.: P III 1
Bestim	nten Familienangehörigen von RDL kann eine Reisebeihilfe für	Entfällt in der Regel.	Sh. Spalte 1.
den Bes	uch von schwer erkrankten RDL gewährt werden.		
Antrag:	Leistungen erfolgen nur auf Antrag (ZDv A-2642/15 (Ver. 3),		
Nr. 103).		
Frist: E	s gilt eine Ausschlussfrist von einem Jahr (ZDv A-2642/15		
(Ver. 3)	, Nr. 103).		
Der Soz	ialdienst der Bundeswehr unterstützt die Berechtigten bei der An-		
tragstell	ung (ZDv A-2642/15 (Ver. 3), Nr. 104).		

12.2 Reisebeihilfen für Familienangehörige von verstorbenen RDL

FF-Ref.: P III 1

Bestimmten Familienangehörigen von RDL kann eine Reisebeihilfe zur Teilnahme an der Beerdigung oder an der militärischen Trauerfeier für verstorbene RDL gewährt werden (ZDv A-2641/4 (Ver. 2), Nr. 159 ff.).

Zum Begriff des Familienangehörigen sh. ZDv A-2641/4 (Ver. 2), Nr. 185.

12.3 Sonstige Fürsorge bei Todesfällen

FF-Ref.:

In bestimmten Fällen können bestimmten Personen zusätzliche Zuwendungen in Höhe von bis zu 1.200 €(z. B. für Todesanzeigen, Herrichtung der Grabstätte) gewährt werden (ZDv A-2641/4 (Ver. 2), Nr. 201 ff.).

12.4 Haushaltshilfe		FF-Ref.: P III 1
Entfällt Soft bes den ein: But per für Det Fal Ant: SH 324 SH Fris der	ofern Familienpflichten des RDL durch die Teilnahme an einer esonderen Auslandsverwendung oder an einer einsatzvorbereitenen Ausbildung oder durch die Mitwirkung an der Erfüllung einer insatzgleichen Verpflichtung oder von Dauereinsatzaufgaben der undesrepublik Deutschland durch diesen oder eine nahe Bezugsterson nicht wahrgenommen werden können, können die Kosten ir eine Familien- und Haushaltshilfe erstattet werden. Der Höchstsatz beträgt 50 € pro Tag (§ 7 Abs. 1 S. 1 SHV); im alle gewerblicher Dienstleister gilt § 7 Abs. 1 S. 2 SHV. Antrag: Die Kosten werden nur auf Antrag erstattet (§ 3 Abs. 1 HV; ZV A1-2642/0-5000 (Ver. 1.1), Nr. 201 ff.; Formular Bw 240). Dieser ist zu begründen und mit Anlagen zu versehen (§ 4 HV). Prist: Es gilt eine Antragsfrist von sechs Monaten nach Beendigung er Teilnahme an einer der in § 1 Abs. 1 SHV genannten Maßnahmen (§ 5 SHV).	FF-Ref.: P III 1

13	Preise		
13.1	Preise für Bestleistungen	FF-Ref.: FüSK III 2	
Bestleist	Bestleistungen einzelner RDL oder Gemeinschaften können durch die Gewährung von Preisen gewürdigt werden (ZErl B-2640/3 (Ver. 1)).		
Die Übe	Die Übergabe von Geld, Gutscheinen oder Lebens- und Genussmitteln anstelle des Preises ist unzulässig (ZErl B-2640/3 (Ver. 1), Nr. 406).		

14	Beförderungen	
14.1	Beförderungen	FF-Ref.: P II 1/
		PII 5

Allgemeine Voraussetzungen

Beförderungen

- richten sich nach Eignung, Befähigung und Leistung;
- setzen die Verwendung auf einem entsprechend bewerteten Dienstposten; und (!)
- setzen bestimmte Dienstzeiten voraus (ZDv A-1340/49 (Ver. 2.1), Nr. 109, 201, 209 ff.).

Ein Rechtsanspruch auf Beförderung besteht nicht (ZDv A-1340/49 (Ver. 2.1), Nr. 111). Das heißt: Auch wenn alle Voraussetzungen einer Beförderung erfüllt sind, können RDL keine Beförderung einfordern.

Besonderheiten in Bezug auf RDL

Der Verwendung auf einem Dienstposten entspricht bei RDL die Beorderung (ZDv A-1340/49 (Ver. 2.1), Nr. 302).

Bestimmte RD können auf die für Beförderungen festgesetzte Wehrdienstzeit (Mindestdienstdauer) angerechnet werden (ZDv A-1340/49 (Ver. 2.1), Nr. 310).

Eine Beförderung ist – sofern nichts anderes bestimmt ist – frühestens ein Jahr nach der letzten Beförderung und nur innerhalb von vier Jahren seit dem letzten Wehrdienst zulässig (ZDv A-1340/49 (Ver. 2.1), Nr. 308).

Sh. zunächst Spalte 1/2.

DVag können auf die für Beförderungen festgesetzte Wehrdienstdauer nur unter besonderen Bedingungen angerechnet werden (ZDv A-1340/49 (Ver. 2.1), Nr. 310, 312).

15		
15	Dankurkunde	
15.1	Dankurkunde	FF-Ref.: FüSK III 2
Dankurkı	unden zum Ende eines Beorderungsverhältnisses	Entfällt (sofern RD nicht beor-
Beorderte	e Reservistinnen und Reservisten erhalten bei Ausplanung aus dem Beorderungsverhältnis eine Dankurkunde, wenn sie mindestens einen	dert ist).
RD gemä	ß § 60 SG in der Beorderungsverwendung abgeleistet haben (ZentrR A2-1300/0-0-2 (Ver. 3), Abschnitt 3.6.3.15).	
Die Dank	turkunde ist in würdiger Form auszuhändigen (ZentrR A2-1300/0-0-2 (Ver. 3), Nr. 3232).	
Dankurkı	unden für langjährige Beorderungen	
Beorderte	e Reservistinnen und Reservisten, die sich mindestens 25 Jahre in einem Beorderungsverhältnis befinden, erhalten eine Dankurkunde	
für langjä	ihrige Beorderung (ZentrR A2-1300/0-0-2 (Ver. 3), Nr. 3238).	
Antrag: 1	Hierzu ist ein formloser Antrag zu stellen. Er ist bei der zuständigen Beorderungsdienststelle einzureichen (ZentrR A2-1300/0-0-2	
_	Nr. 3238).	
Urkunder	n werden ferner nach einer Beorderungsdauer von 25, 30, 35, 40 und 45 Jahren ausgehändigt. Dabei ist es unerheblich, ob das Beorde-	
	nältnis ununterbrochen bestand (ZentrR A2-1300/0-0-2 (Ver. 3), Nr. 3239).	

16	Ehrenzeichen	
16.1	Ehrenzeichen der Bundeswehr	FF-Ref.: P II 5/
		PI2

Ehrenzeichen

Für treue Pflichterfüllung und überdurchschnittliche Leistungen kann RDL nach einer Dienstzeit von

- sieben Monaten das Ehrenzeichen "Ehrenmedaille der Bundeswehr";
- fünf Jahren das Ehrenzeichen "Ehrenkreuz der Bundeswehr in Bronze";
- zehn Jahren das Ehrenzeichen "Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber";
- zwanzig Jahren das Ehrenzeichen "Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold"

verliehen werden (Art. 4 Abs. 2 S. 2 Erlass zur Neufassung des Erlasses über die Stiftung des Ehrenzeichens der Bundeswehr vom 13. August 2008).

Für RDL gelten hierbei zehn RD-Tage als ein Dienstjahr. DVag werden auf diese Dienstzeiten nicht (!) angerechnet (ZDv A-2650/8 (Ver. 1), Nr. 406).

Sonderformen

In Ausnahmefällen kann bei besonders herausragenden Leistungen, insbesondere für hervorragende Einzeltaten soldatischer Pflichterfüllung, das Ehrenkreuz der Bundeswehr in Silber in besonderer Ausführung verliehen werden.

Wurde die Leistung unter Gefahr für Leib und Leben erbracht, kann das Ehrenkreuz der Bundeswehr in Gold in besonderer Ausführung verliehen werden (ZDv A-2650/8 (Ver. 1), Nr. 203).

Beide Sonderformen können auch vor Erreichen der ansonsten bestimmten Dienstzeiten verliehen werden (ZDv A-2650/8 (Ver. 1), Nr. 303).

Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit

Das Ehrenkreuz der Bundeswehr für Tapferkeit wird für außergewöhnlich tapfere Taten verliehen. Dies setzt bei außergewöhnlicher Gefährdung von Leib und Leben ein mutiges, standfestes und geduldiges Verhalten voraus, mit dem der militärische Auftrag erfüllt wird (ZDv A-2650/8 (Ver. 1), Nr. 202, 304).

Sonderbestimmungen für RDL

Für RDL gelten die Sonderbestimmungen der Verfahrenshinweise zur Verleihung des Ehrenzeichens der Bundeswehr (ZDv A-2650/8 (Ver. 1), Nr. 401 ff.).

DVag werden auf die erforderlichen Dienstzeiten nicht (!) angerechnet (ZDv A-2650/8 (Ver. 1), Nr. 406).

16.2	Einsatzmedaille der Bundeswehr		FF-Ref.: P II 5/ P I 2
Entfällt		Einsatzmedaille Für die Teilnahme an Einsätzen oder besonderen Verwendungen außerhalb des deutschen Hoheitsgebietes im Rahmen von humanitären, friedenserhaltenden oder friedensschaffenden Maßnahmen ab dem 1. November 1991 kann die Einsatzmedaille in verschiedenen Stufen wie folgt verliehen werden: • in Bronze: mindestens 30 Tage Dienst im Einsatz. • in Silber: mindestens 360 Tage Dienst im Einsatz. • in Gold: mindestens 690 Tage Dienst im Einsatz (ZDv A-2650/9 (Ver. 2), Nr. 202). Der Dienst muss nicht zusammenhängend geleistet worden sein (ZDv A-2650/9 (Ver. 2), Nr. 202). Einsatzmedaille (Stufe "Gefecht") Die Einsatzmedaille der Stufe "Gefecht" wird verliehen, wenn die auszuzeichnende Person nach dem 28. April 2009 mindestens einmal aktiv an Gefechtshandlungen teilgenommen oder unter hoher persönlicher Gefährdung terroristische oder militärische Gewalt erlitten hat (ZDv A-2650/9 (Ver. 2), Nr. 208). Eine Mindestdienstzeit ist nicht erforderlich (ZDv A-2650/9 (Ver. 2), Nr. 208).	Entfällt

17	Dienstzeugnis/Beurteilung	
17.1	Dienstzeugnis	FF-Ref.: P II 1
RD von n	nind. sechs Monaten Dauer	Entfällt
Bei Been	digung eines RD von mindestens sechs Monaten ist ein Dienstzeugnis ohne Antrag zu erstellen (ZDv A-1340/50 (Ver. 3.2), Nr. 219,	
Anl. 14.2	3 i. V. m. <u>§ 5 Abs. 1 S. 1 WPflG</u>).	
RD von r	nind. vier Wochen Dauer	
Bei einer	m kürzeren, jedoch mindestens vier Wochen dauernden RD wird ein Dienstzeugnis auf Antrag erstellt (ZDv A-1340/50 (Ver. 3.2),	
Nr. 219, A	Anl. 14.23).	

17.2	Beurteilung		FF-Ref.: P
• nach ein gen Die	ngen sind zu erstellen unter anderem: nem RD von mehr als zwölf Tagen, wenn RDL in ihrem derzeiti- enstgrad noch nicht beurteilt wurden; forderung durch die Personal bearbeitende Stelle.	Eine Beurteilung ist für alle RDL vom Dienstgrad Unteroffizier/ Maat an aufwärts bei einer Teilnahme an besonderen Auslandsver- wendungen bzw. einer Mission von mehr als drei Monaten Dauer zu erstellen (ZDv A-1340/50 (Ver. 3.2), Nr. 213).	
(ZDv A-1	tzung ist grundsätzlich, dass ein Beorderungsverhältnis besteht 340/50 (Ver. 3.2), Nr. 212). nen sh. ZDv A-1340/50 (Ver. 3.2), Nr. 212 bis 216.		

18	Nachbereitung von besonderen Auslandsverwendungen bzw. Missionen			
18.1	Nachbereitung von besonderen Auslandsverwendungen bzw. Missionen			FF-Ref.: FüSK III 2
Entfällt		RDL können zur Nachbereitung (z. B. Einsatznachbereitungssemi-	Entfällt	
		nare (sh. ZErl B-2640/8) oder medizinische Versorgung) im Rah-		
		men von RD herangezogen werden (ZentrR A2-1300/0-0-2 (Ver. 3),		
	Nr. 3131).			
		RD zwecks Abgeltung eines etwaigen aus der Auslandsverwendung		
		bzw. Mission entstandenen Urlaubsanspruchs ist unzulässig (!)		
		(ZentrR A2-1300/0-0-2 (Ver. 3), Nr. 3131). Zum Urlaub sh. 11.		

19	Unterstutzende Organisationen
19.1	Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e. V. (SHWBw)

Der Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e. V. (→ Link) bietet schnelle und unbürokratische Hilfe für unverschuldet in Not geratene Soldatinnen und Soldaten sowie deren Angehörige. Die Unterstützung von Reservistinnen und Reservisten erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Notlage im Zusammenhang mit dem WD oder der freiwilligen Reservistenarbeit entstanden ist (ZDV A-2640/14 (Ver. 2), Nr. 102).

Notlagen können sein: einsatzbezogene Notlagen (insb. PTBS-Geschädigte), Todesfälle, Erkrankungen und unverschuldete finanzielle Notlage.

Antrag: Eine Unterstützung erfolgt auf Antrag hin.

Der Antrag muss folgende Anlagen enthalten:

- Angaben zu Antragsteller/Antragstellerin mit Dienst- und Privatanschrift, Dienstgrad, Status und PK;
- Empfänger/Empfängerin der Kameradschaftshilfe (KH) mit Anschrift und Bankdaten;
- Ausgefüllte Datenschutzerklärung;
- Stellungnahme durch Disziplinarvorgesetzten/Disziplinarvorgesetzte mit Dienststellung, Dienstgrad und Name; und (!)
- je nach Notlage erforderliche weitere Unterlagen (\rightarrow Link).

Der Antrag samt Anlagen ist zu richten an:

- Postalisch: Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V., Postfach 1328, 53003 Bonn.
- E-Mail: Soldatenhilfswerk@bundeswehr.org

Weitergehende Informationen unter: http://www.soldatenhilfswerk.org/.

FF-Ref.: FüSK III 2

19.2 Bundeswehr-Sozialwerk e. V. (BwSW)

FF-Ref.: P III 1

Der Bundeswehr-Sozialwerk e. V. (→ Link) unterstützt Angehörige der Bw finanziell und materiell, falls sie ein Handicap haben, unverschuldet in eine Notlage geraten, bei Auslandseinsätzen verwundet worden sind oder Hinterbliebene von gefallenen Soldaten sind.

Er wird durch das BMVg unterstützt (sh. im Einzelnen ZDv A-2644/1 (Ver. 3.0)).

Mitglied werden können nach Maßgabe der Satzung (→ Link) alle aktiven und ehemaligen Bw-Angehörigen und Ehepartner/-partnerinnen und Kinder von Mitgliedern (→ Link).

Die wichtigsten Angebote des BwSW sind:

- Unterstützung von Menschen mit Handicaps (→ Link);
- Veranstaltung von zum Teil bezuschussten nationalen und internationalen Freizeiten und Reisen (\rightarrow Link); und
- Hilfe für Familien und Einzelpersonen in Notlagen (→ Link).

Weitergehende Informationen unter www.bundeswehr-sozialwerk.de.

19.3 Deutsche Härtefallstiftung

FF-Ref.:

Zweck der Stiftung ist die Unterstützung von persönlich und/oder wirtschaftlich Hilfsbedürftigen, insbesondere die Unterstützung von aktiven und ehemaligen Soldaten sowie Reservisten und zivilen Angehörigen der Bw und der NVA außerhalb des geltenden Versorgungsrechts, um in besonderen Härtefällen, die aufgrund der Ausübung der dienstlichen Pflichten entstanden sein könnten, Hilfe zu leisten.

Antrag: Eine Unterstützung erfolgt auf Antrag hin $(\rightarrow Link)$.

Weitergehende Informationen unter https://haertefall-stiftung.de/.

von Rohdich'sche Legatenfonds (vRLF)

FF-Ref.:

Der von Rohdich´sche Legatenfonds unterstützt u. a. Angehörige der Bundeswehr (Soldatinnen/Soldaten, dienstleistende Reservisten/Reservistinnen und zivile Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen) und deren nächste Familienangehörigen.

Dies geschieht durch Kameradschaftshilfen, Unterstützungsleistungen und in bestimmten Fällen durch Kinderurlaubs-Maßnahmen.

Antrag: Eine Unterstützung erfolgt auf Antrag hin $(\rightarrow Link)$.

Weitergehende Informationen unter https://haertefall-stiftung.de/.

20 Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e. V. (VdRBw)

FF-Ref.: FüSK III 4

Der VdRBw (→ Link) ist der besonders beauftragte Träger der Reservistenarbeit außerhalb der Bw (Fachstrategie K-10/5, Nr. 5040). Durch den VdRBw werden u. a. die aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr flächendeckend und lebenslang nach den Richtlinien des BMVg betreut. Der VdRBw ist nicht nur für seine Mitglieder, sondern darüber hinaus für alle Reservistinnen und Reservisten, die sich in der beorderungsunabhängigen Reservistenarbeit engagieren wollen, wichtigster Ansprechpartner (Schaltstellenfunktion). Die Aufgaben und Ziele des VdRBw sind insbesondere in der Strategie der Reserve vom 18. Oktober 2019 festgelegt (Fachstrategie K-10/5, 7.6).

Reservistinnen und Reservisten können ordentliche, aktive Soldatinnen und Soldaten der Bw können außerordentliche Mitglieder nach Maßgabe der Satzung des VdRBw (→ Link) werden (→ Link).

Die Geschäftsstellen des VdRBw auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene sowie die einzelnen Reservistenkameradschaften können über https://www.reservistenverband.de/reservisten-vor-ort/ ermittelt werden.

Weitergehende Informationen unter https://www.reservistenverband.de/.

21	Betreuung(seinrichtungen)	
21.1	Betreuung	FF-Ref.: FüSK III 2 /
		IUD II 3

Allgemeines

Betreuung im Inland und Ausland sowie in den Einsätzen umfasst alle Leistungen und Einrichtungen für Bw-Angehörige und ihre Familien, die ihre Grundlage in der Fürsorgepflicht des Dienstherrn haben. Mit ihnen sollen die Besonderheiten des militärischen Dienstes erträglicher und der Dienst in der Bw durch ein umfassendes Angebot attraktiver gemacht werden. Betreuung und Fürsorge umfassen allgemeine, sozialdienstliche, sanitätsdienstliche und psychologische Aspekte.

Betreuung im Inland

Die Betreuung im Inland kann Einrichtungen wie Saunaanlagen, Internet-Terminals, Konditions- und Fitnessräumen sowie Mediatheken umfassen (sh. im Einzelnen ZDv A-2640/20 (Ver. 2), Nr. 101 ff.).

Beachte: I. d. R. besteht kein Rechtsanspruch auf die Nutzung dieser Einrichtungen (so ist z. B. die Nutzung durch die aktive Truppe vorrangig). Zudem ist oftmals ein angemessenes Entgelt für die Nutzung zu entrichten.

Betreuung im Auslandseinsatz

Betreuungseinrichtungen bestehen aus:

- Betreuungseinrichtungen mit und ohne Bewirtschaftung, wie z. B. Gemeinschafts-/Aufenthaltsräume, Einsatzkantinen und daran angeschlossenen bewirtschafteten Gemeinschaftsräumen (sogenannte Nebentheken) oder mobilen Betreuungseinrichtungen;
- hilfsweise aus gleichgearteten behelfsmäßigen Betreuungseinrichtungen;
- stationären und mobilen Elementen für den Verkauf von Marketenderwaren bei abgesetzten Teileinheiten;
- Sporteinrichtungen für Kondition und Fitness;
- Einrichtungen nationaler und internationaler Betreuungsorganisationen;
- Messen und Bordkantinen auf Schiffen und Booten der Marine; und
- weiteren Einrichtungen (ZErl B-2640/4, Nr. 204).

Hinzu kommen Angebote wie Zeitungen/Zeitschriften, Audio-visuelle Medien, Truppenpsychologische Betreuung, Sozialdienstliche Beratung und Unterstützung, rechtliche Erstberatung in privaten Rechtsangelegenheiten, Zusendung von Briefwahlunterlagen, Verfahren bei familiären Notlagen und die Militärseelsorge (ZErl B-2640/4, Nr. 517 ff.).

21.2 Soldatenheime FF-Ref.: FüSK III 2

Soldatenheime sind außerdienstliche Betreuungseinrichtungen, die von kirchennahen Trägerverbänden betrieben werden, vornehmlich zur Freizeitgestaltung und Kontaktpflege zu der Zivilbevölkerung (ZDv A-2640/17 (Ver. 2), Nr. 101 f.).

Die Soldatenheime stehen jedem Soldaten und jeder Soldatin der Bw sowie den Angehörigen verbündeter und befreundeter Streitkräfte ohne Unterschied der Konfession und des Dienstgrades offen. Zutritt haben ferner alle anderen Angehörigen der Bw, die Familienangehörigen sowie die übrige Zivilbevölkerung (ZDv A-2640/17 (Ver. 2), Nr. 201 f.).

Nähere Informationen zu den Standorten der Soldatenheime finden sich hier:

- von der EAS im Inland betriebene Soldatenheime: https://www.eas-berlin.de/oasen/oasen-in-der-heimat.
- von der EAS im Ausland betriebene Soldatenheime: https://www.eas-berlin.de/oasen/oasen-im-einsatz/
- von KAS betriebene Soldatenheime: https://www.kas-soldatenbetreuung.de/freizeit/oasen-soldatenfreizeitheime/.

Sh. im Einzelnen Anlage 5.

21.3 Freizeitbüros FF-Ref.: FüSK III 2

Zu den Aufgaben der Freizeitbüros gehören u. a.:

- Beratung der Soldatinnen und Soldaten sowie ihrer Familien in Betreuungsangelegenheiten;
- Vermittlung von Angeboten zur Betreuungsgestaltung nach Maßgabe der zuständigen militärischen Vorgesetzten;
- Bereithalten von Informationen für Studierwillige, Aufbau und Pflege von Kontakten mit der Universität/Fachhochschule usw. am Standort (sofern vorhanden);
- Bekanntgabe von Reiseangeboten und Übernachtungsmöglichkeiten; und
- Organisieren und Durchführen eigener Maßnahmen und Veranstaltungen (ZentrR A2-2640/28-0-1 (Ver. 2), Nr. 205).

Unter Umständen führen sie auch eine Liste über Mitfahrgelegenheiten (ZentrR A2-2640/28-0-1 (Ver. 2), Nr. 420).

21.4 Offene Betreuung FF-Ref.: FüSK III 2

Diese außerdienstliche Betreuung umfasst die Freizeitgestaltung durch allgemeinbildende, kreative, kulturelle sowie der Unterhaltung und Geselligkeit dienende Veranstaltungen und Wettbewerbe, die Einbeziehung der Familienangehörigen und Angehörigen sowie die Kontaktpflege mit der Zivilbevölkerung (ZDv A-2640/11 (Ver. 2), Nr. 202).

21.5 Familienbetreuung FF-Ref.: FüSK III 2

Familienbetreuungszentren

Zur Betreuung der Angehörigen von Bw-Angehörigen im Auslandseinsatz sind 31 Familienbetreuungszentren und ergänzende Familienbetreuungsstellen eingerichtet.

Diese sind Ansprechstelle für alle sozialen Angelegenheiten und vermitteln Rat und Hilfe (sh. im Einzelnen ZAnw B1-2640/0-8003 (Ver. 2), Nr. 302). Sie arbeiten eng mit den Stammtruppenteilen, dem Sozialdienst der Bw, dem Psychologischen Dienst der Bw und der Militärseelsorge zusammen.

Eine Übersicht über die Betreuungseinrichtungen mit Recherchemöglichkeit findet sich hier: https://www.bundeswehr.de/de/betreuung-fuersorge/betreuungsportal/familienbetreuung/wo-finde-ich-meine-betreuungseinrichtung-.

Sh. im Einzelnen Anlage 6.

"Netzwerk der Hilfe"

Das "Netzwerk der Hilfe" (sh. im Einzelnen ZAnw B1-2640/0-8003 (Ver. 2), Nr. 1401 ff.) hat zur besseren Zugänglichkeit seines Angebotes eine Internetpräsenz eingerichtet. Sie ist aufrufbar unter https://www.bundeswehr-support.de/bws/.

21.6 Soziale Angelegenheiten/Sozialdienst der Bw

FF-Ref.: P III 1

Allgemeines

Der Sozialdienst der Bw (<u>→ Link</u>) umfasst die Sozialarbeit und die Sozialberatung. Beide Fachbereiche arbeiten eng zusammen und sind im Rahmen ihrer Aufgabenstellung zur engen Zusammenarbeit mit den jeweiligen Vorgesetzten verpflichtet.

Leistungen des Sozialdienstes können unter anderem in Anspruch nehmen:

- Angehörige der Bw und ihren Familien;
- ehemalige Bw-Angehörige mit möglichen, vermutlich während der Dienstzeit erlittenen, psychischen oder physischen Schäden; und
- Familienangehörige sowie Hinterbliebene.

Sozialarbeit

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Bw werden tätig bei:

- der Vor- und Nachbereitung sowie auch Begleitung der Auslandseinsätze im persönlichen und familiären Bereich;
- Fragen zu persönlichen und familiären Angelegenheiten sowie zwischenmenschlichen Problemen am Arbeitsplatz;
- wirtschaftlichen Schwierigkeiten;
- Suchtgefahren und Abhängigkeiten (z. B. Alkohol);
- gesundheitlichen Problemen und Pflegebedürftigkeit; und
- Fragen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Dienst

Sozialberatung

Die Sozialberaterinnen und Sozialberater werden tätig bei Fragen

- des Sozial-, Sozialversicherungs- und Versorgungsrechts (beispielsweise Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung);
- des Arbeitsplatzschutzgesetzes sowie der Unterhaltssicherung für Wehrpflichtige;
- der Versorgung infolge einer Dienstunfähigkeit; und
- der Einsatzversorgung oder der Versorgung bei WDB.

Weitergehende Informationen

Weitergehende Informationen unter https://www.bundeswehr.de/de/betreuung-fuersorge/der-sozialdienst-der-bundeswehr und ZDv A-2641/1 (Ver. 3).

Insbesondere findet sich dort auch eine regelmäßig aktualisierte Version des Sozialdienstverzeichnisses der Bundeswehr mit allen Anschriften, Telefonnummern und Zuständigkeitsbereichen der Sozialdienstmitarbeiterinnen und -mitarbeiter (— Link).

21.7 Zentrale Koordinierungs- und Ansprechstelle für Einsatzgeschädigte (ZKAE) und Psychosoziales Netzwerk

FF-Ref.: P II 1

Zentrale Koordinierungs- und Ansprechstelle für Einsatzgeschädigte

Aufgabe dieser Stelle ist die umfassende Prozesskoordination im Sinne eines patientenorientierten, organisations- und leistungsträgerübergreifenden Fallmanagements, das den Betroffenen bei Unterstützungsbedarf begleitet, fördert und unter Nutzung aller Möglichkeiten unterstützt.

Bei Fragen zur Anwendung des Einsatz-Weiterverwendungsgesetzes (sh. 10.8):

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Ref. ZS 2.3 Zentrale Koordinierungs- und Ansprechstelle für Einsatzgeschädigte

Alte Heerstraße 81

53757 Sankt Augustin

Eine Übersicht über die telephonische Erreichbarkeit der einzelnen Ansprechpartner/Ansprechpartnerinnen findet sich hier: https://www.bundeswehr.de/de/koordinierungsstelle-fuer-einsatzgeschaedigte-42792.

Psychosoziales Netzwerk

Das Psychosoziale Netzwerk (PSN) vereint verschiedene Fachkompetenzen sowohl in den Standorten in Deutschland als auch im Einsatz.

Weitergehende Informationen unter https://www.angriff-auf-die-seele.de/cms/hilfe/psychosoziales-netzwerk.html sowie in der ZDv A-2662/1 (Ver. 3).

Weitere Informationen

Weitere Informationen zu PTBS unter https://www.bundeswehr.de/de/betreuung-fuersorge/ptbs-hilfe und https://www.bundeswehr-support.de/bws/ansprechstellen/hilfe/fitness-und-gesundheit/psychische-fitness/posttraumatische-belastungsstrung-ptbs.

Zu weiteren Informationen zur Betreuung von ehemaligen Angehörigen der Bw, die unter Einsatzfolgen leiden, sh. K-9000/031 (Ver. 1).

Anlage 1 (zu lfd. Nr. 1.2, 2.2 und 2.9)

Prämie, Dienstgeld, Auslandszuschlag gemäß USG (Stand 4. August 2019)

Prämie, Dienstgeld, Auslandszuschlag

		Tagessatz	
	1	2	3
	Dienstgrad	Prämie nach § 11	Auslandszuschlag nach § 19
1	Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Kanonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfunker, Schütze, Flieger, Sanitätssoldat, Matrose, Gefreiter	18,82 €	10,18 €
2	Obergefreiter, Hauptgefreiter	20,67 €	11,71 €
3	Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	21,59 €	13,25 €
4	Stabsunteroffizier, Obermaat	23,45 €	13,25 €
5	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Oberbootsmann	24,06 €	13,76 €
6	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See	24,38 €	14,27 €
7	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabsbootsmann, Leutnant, Leutnant zur See	24,68 €	14,27 €
8	Oberleutnant, Oberleutnant zur See	25,29 €	14,78 €
9	Hauptmann, Kapitänleutnant	25,91 €	15,29 €
10	Stabshauptmann, Stabskapitänleutnant, Major, Korvettenkapitän, Stabsapotheker, Stabsarzt, Stabsveterinär	26,52 €	15,80 €
11	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsapotheker, Oberstabsarzt, Oberstabsveterinär	27,15 €	16,32 €
12	Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker, Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldveterinär	27,77 €	16,32 €
13	Oberst, Kapitän zur See, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstveterinär und höhere Dienstgrade	29,00 €	16,83 €

Höhe der Mindestleistung für RDL gem. § 8 USG¹

gemäß USG (Stand 4. August 2019)

Mindestleistung

	Dienstgrad	Tagessatz			
	1	2	3	4	5
		Reservisten- dienst Leistende ohne Kind	Reservisten- dienst Leistende mit einem unter- haltsberechtigten Kind	Reservisten- dienst Leistende mit zwei unter- haltsberechtigten Kindern	Reservisten- dienst Leistende mit drei unter- haltsberechtigten Kindern ¹
1	Grenadier, Jäger, Panzerschütze, Panzergrenadier, Panzerjäger, Ka- nonier, Panzerkanonier, Pionier, Panzerpionier, Funker, Panzerfun- ker, Schütze, Flieger, Sanitätssol- dat, Matrose, Gefreiter	65,60 €	77,16 €	81,17 €	91,60 €
2	Obergefreiter, Hauptgefreiter	66,69 €	78,42 €	82,26 €	92,47 €
3	Stabsgefreiter, Oberstabsgefreiter, Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	67,10 €	78,87 €	82,54 €	92,61 €
4	Stabsunteroffizier, Obermaat	68,77 €	80,61 €	83,77 €	93,35 €
5	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich, Fähnrich zur See, Oberfeldwebel, Oberbootsmann	70,99€	83,12 €	86,25 €	95,75 €
6	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann, Oberfähnrich, Oberfähnrich zur See	74,27 €	86,81 €	89,87 €	99,33 €
7	Stabsfeldwebel, Stabsbootsmann, Oberstabsfeldwebel, Oberstabs- bootsmann, Leutnant, Leutnant zur See	79,12 €	92,47 €	95,50 €	104,87 €
8	Oberleutnant, Oberleutnant zur See	83,76 €	97,45 €	100,66 €	109,76 €
9	Hauptmann, Kapitänleutnant	92,96 €	107,81 €	110,90 €	120,08 €
10	Stabshauptmann, Stabskapitänleut- nant, Major, Korvettenkapitän, Stabsapotheker, Stabsarzt, Stabs- veterinär	110,78 €	128,12 €	131,25 €	140,46 €
11	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsapotheker, Oberstabs- arzt, Oberstabsveterinär	113,16 €	130,91 €	134,06 €	143,06 €
12	Oberfeldapotheker, Flottillenapotheker, Oberfeldarzt, Flottillenarzt, Oberfeldveterinär	131,40 €	153,03 €	156,09 €	164,78 €
13	Oberst, Kapitän zur See, Oberstapotheker, Flottenapotheker, Oberstarzt, Flottenarzt, Oberstveterinär und höhere Dienstgrade	141,51 €	165,20 €	168,22 €	176,77 €

Bei mehr als drei unterhaltsberechtigten Kindern wird der Tagessatz für jedes weitere Kind um die Differenz zwischen den Tagessätzen nach den Spalten 4 und 5 erhöht.

Schutz des Arbeitsplatzes

gemäß ArbPlSchG (Stand 1. Januar 2020)

Beachte:

Die nachfolgenden Ausführungen zum <u>ArbPlSchG</u> gelten im Falle von im Inland geleistetem freiwilligem RD nur, soweit der RD allein oder zusammen mit anderem RD im Kalenderjahr nicht länger als sechs Wochen dauert (§ 16 Abs. 4, § 10). Diese Beschränkung gilt nicht für Hilfeleistungen im Innern gemäß § 63 SG.

Zweck des ArbPlSchG:

- Schutz (unter anderem) der RDL vor wehrdienstbedingten Nachteilen am Arbeits- oder Ausbildungsplatz.
- Anrechnung der Wehrdienstzeit im Arbeitsverhältnis.
- Neu: Erstattung bestimmter Personalkosten einiger AG durch den Bund.

Einige gesetzliche Regelungen im Einzelnen:

1. Ruhen des Arbeitsverhältnisses (§ 1 ArbPlSchG)

Ein unbefristetes Arbeitsverhältnis wird durch den RD nicht aufgelöst, sondern ruht währenddessen. Mit Beendigung des RD lebt das Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten des/der AN wieder auf. Das Gleiche gilt für befristete Arbeitsverhältnisse, allerdings wird die im Arbeitsvertrag vereinbarte Zeit durch den RD nicht verlängert.

Besonderheiten gelten für AN im öffentlichen Dienst (§ 1 Abs. 2, § 15 Abs. 2), Beamte/Beamtinnen (§ 9 Abs. 2) und Richter/Richterinnen (§ 9 Abs. 11, Abs. 2).

2. Kündigungsschutz (§ 2 ArbPlSchG)

Während eines RD darf der AG das Arbeitsverhältnis grundsätzlich nicht kündigen (Verbot der ordentlichen Kündigung).

Im Übrigen darf der AG das Arbeitsverhältnis nicht aus Anlass des RD kündigen. Dieses Kündigungsverbot gilt auch während der Probezeit von AN. Muss ein AG aus dringenden betrieblichen Erfordernissen (§ 1 Abs. 2 KSchG) AN entlassen, so darf er bei der Auswahl der zu Entlassenden den RD von AN nicht zu deren Ungunsten berücksichtigen. Das Recht des AG zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt; die Heranziehung zum RD ist kein solcher wichtiger Grund (§ 2 Abs. 3).

3. Beweislastregelung (§ 2 Abs. 2 ArbPlSchG)

Damit RDL ihre Rechte aus dem ArbPlSchG notfalls auch durchsetzen können, gilt zu ihren Gunsten folgende Beweislastregelung: In einem Rechtsstreit muss der AG darlegen, dass er dem/der RDL nicht aus Anlass des RD gekündigt hat oder dass er bei der Auswahl der zu Entlassenden den RD des/der AN nicht zu dessen/ihren Ungunsten berücksichtigt hat. Kann er dies nicht, ist die Kündigung unwirksam.

4. Benachteiligungsverbot (§ 5 ArbPlSchG) und Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses (§ 6 ArbPlSchG)

Nimmt der/die RDL im Anschluss an den RD die Arbeit in seinem/ihrem bisherigen Betrieb wieder auf, darf ihm/ihr aus der wehrdienstbedingten Abwesenheit in beruflicher und betrieblicher Hinsicht kein Nachteil entstehen (§ 5). Die Zeit des RD ist auf die Berufs- und Betriebszugehörigkeit beziehungsweise Dienst- und Beschäftigungszeit anzurechnen, sofern es sich bei RDL nicht um Auszubildende oder sonstige in Berufsausbildung Beschäftigte handelt (§ 6 Abs. 1). Auf Probe- und Ausbildungszeiten wird der RD jedoch nicht angerechnet (§ 6 Abs. 2).

5. Erstattungen durch den Bund (§ 1 Abs. 2 Satz 3, § 1 Abs. 6 ArbPlSchG)

Auf Antrag erstattet der Bund dem AG für einen RD im Kalenderjahr das ausgezahlte, um die gesetzlichen Abzüge geminderte Arbeitsentgelt (§ 14 SGB IV) für den 15. bis 30. Tag (§ 1 Abs. 2 Satz 3).

Unter bestimmten Voraussetzungen erstattet der Bund auf Antrag einem AG, der kein AG des öffentlichen Dienstes ist, teilweise die zusätzlichen Kosten für die Einstellung einer Ersatzkraft auf Grund eines RD im Kalenderjahr (§ 1 Abs. 6).

In beiden Fällen hat der AG Fristen zu beachten. Die Erstattungen erfolgen nur im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Anschriften der Karrierecenter

(Stand 14. Juni 2019)

Karrierecenter mit Assessment		
Karrierecenter der Bundeswehr Berlin	Karrierecenter der Bundeswehr Düsseldorf	
Regattastraße 12	Ludwig-Beck-Straße 23	
12527 Berlin	40470 Düsseldorf	
Tel.: 030/67781-401	Tel.: 0211/619-0	
Fax: 030/67781-425	Fax: 0211/619-3378	
E-Mail: BewerbungenBerlin@bundeswehr.org	E-Mail: BewerbungenDuesseldorf@bundeswehr.org	
Karrierecenter der Bundeswehr Erfurt	Karrierecenter der Bundeswehr Hannover	
Zeppelinstraße 18	General-Wever-Straße 119	
99096 Erfurt	30657 Hannover	
Tel.: 0361/342-8269	Tel.: 0511/86699-0	
Fax: 0361/342-8202	Fax: 0511/86699-4372	
E-Mail: KarrCBwErfurtBewMgmt@bundeswehr.org	E-Mail: <u>bewerbungenhannover@bundeswehr.org</u>	
Karrierecenter der Bundeswehr Mainz	Karrierecenter der Bundeswehr München	
Moltkering 9	Dachauer Straße 128	
65189 Wiesbaden	80637 München	
Tel.: 0611/799-0	Tel.: 089/1249-5990	
Fax: 0611/799-1699	Fax: 089/1249-5919	
E-Mail: BewerbungenMainz@bundeswehr.org	E-Mail: <u>KarrCBwMuenchenEingang@bundeswehr.org</u>	
Karrierecenter der Bundeswehr Stuttgart	Karrierecenter der Bundeswehr Wilhelmshaven	
Heilbronner Straße 188	Alfred-Eckhardt-Straße 1	
70191 Stuttgart	26384 Wilhelmshaven	
Tel.: 0711/2540-0	Tel.: 04421/68-62821	
Fax: 0711/2540-3003	Fax: 04421/68-62836	
E-Mail: karrcbwstuttgartbewmgmt@bundeswehr.org	E-Mail: KarrCBwWilhelmshavenBewMgmt@bundeswehr.org	

Karrierecenter	ohne	Assessment

Karrierecenter der Bundeswehr Dresden	Karrierecenter der Bundeswehr Kassel
August-Bebel-Straße 19	Ludwig-Mond-Straße 41
01219 Dresden	34121 Kassel
Tel.: 0351/4654-0	Tel.: 0561/2077-0
Fax: 0351/4654-4223	Fax: 0561/2077-3099
E-Mail: karrcbwdresdeneingang@bundeswehr.org	E-Mail: <u>karrcbwkasseleingang@bundeswehr.org</u>
Karrierecenter der Bundeswehr Kiel	Karrierecenter der Bundeswehr Magdeburg
Rostocker Straße 2	Am Buckauer Tor 2
24106 Kiel	39104 Magdeburg
Tel.: 0431/384-0	Tel.: 0391/662462-0
	Fax: 0391/662462-7513
E-Mail: <u>karrcbwkieleingang@bundeswehr.org</u>	E-Mail: <u>karrcbwmagdeburgeingang@bundeswehr.org</u>
Karrierecenter der Bundeswehr Nürnberg	Karrierecenter der Bundeswehr Potsdam
Allersberger Straße 190	Behlertstraße 4
90461 Nürnberg	14467 Potsdam
Tel.: 0911/439-6202	
Tel.: 0911/439-0202	Tel.: 0331/2978-0
Fax: 0911/439-6219	Tel.: 0331/2978-0 Fax: 0331/2978-199
Fax: 0911/439-6219	Fax: 0331/2978-199
Fax: 0911/439-6219 E-Mail: <u>karrcbwnuernbergeingang@bundeswehr.org</u>	Fax: 0331/2978-199 E-Mail: <u>karrcbwpotsdameingang@bundeswehr.org</u>
Fax: 0911/439-6219 E-Mail: karrcbwnuernbergeingang@bundeswehr.org Karrierecenter der Bundeswehr Saarlouis	Fax: 0331/2978-199 E-Mail: karrcbwpotsdameingang@bundeswehr.org Karrierecenter der Bundeswehr Schwerin
Fax: 0911/439-6219 E-Mail: karrcbwnuernbergeingang@bundeswehr.org Karrierecenter der Bundeswehr Saarlouis Wallerfanger Straße 31	Fax: 0331/2978-199 E-Mail: karrcbwpotsdameingang@bundeswehr.org Karrierecenter der Bundeswehr Schwerin Schlossgartenallee 66
Fax: 0911/439-6219 E-Mail: karrcbwnuernbergeingang@bundeswehr.org Karrierecenter der Bundeswehr Saarlouis Wallerfanger Straße 31 66740 Saarlouis	Fax: 0331/2978-199 E-Mail: karrcbwpotsdameingang@bundeswehr.org Karrierecenter der Bundeswehr Schwerin Schlossgartenallee 66 19061 Schwerin

Aktuelle Angaben unter \rightarrow Link (Intranet Bw) und \rightarrow Link (Internet).

Standorte der inländischen Soldatenheime/Soldatenfreizeitheime

(Stand 9. Dezember 2019)

Augustdorf – "OASE – Haus Senne"	Tel.: 0 52 37 – 8 99 44 90
GfmRommel-Straße 1	
32832 Augustdorf	Info@OASE-Augustdorf.de
Delmenhorst – "OASE – Haus Adelheide"	https://www.OASE-Ausgustdorf.de Tel.: 0 42 21 – 2 30 30 / Fax: 0 42 21 – 28 03 50
Abernettistraße 43	
27755 Delmenhorst	info@hausadelheide.de
	http://www.hausadelheide.de
Ellwangen – "OASE – Casino Ellwangen"	Tel.: 0 79 61 – 94 18 51
Reinhardt-Kaserne	Info@OASE-Ellwangen.de
73479 Ellwangen	http://www.OASE-Ellwangen.de
Faßberg – "OASE – Haus Schlichternheide"	Tel.: 0 50 55 – 4 77 / Fax: 0 50 55 – 15 56
Große Horststraße 20	Info@OASE-Fassberg.de
29328 Faßberg	http://www.OASE-Fassberg.de
Flensburg – "OASE – Treffpunkt Mürwik"	Tel.: 04 61 – 1 31 99 / Fax: 04 61 – 18 13 27
Kielseng 30	info@oase-flensburg.de
24937 Flensburg	http://www.oase-flensburg.de
Fritzlar – "OASE – Haus an der Eder"	Tel.: 0 56 22 – 26 59 / Fax: 0 56 22 – 17 52
Waberner Straße 7	Info@OASE-Fritzlar.de
34560 Fritzlar	http://www.oase-fritzlar.de
Füssen – "Haus der Gebirgsjäger"	Tel.: 0 83 62 – 79 84 / Fax: 0 83 62 – 62 12
Kemptener Str. 68	info@haus-der-gebirgsjaeger.de
87629 Füssen	www.haus-der-gebirgsjaeger.de
Hammelburg – "Heinrich-Köppler-Haus"	Tel.: 0 97 32 – 9 17 70 / Fax: 0 97 32 – 91 77 45
Am Sportzentrum 4	info@koeppler-haus.de
97762 Hammelburg	www.koeppler-haus.de
Koblenz – "Haus Horchheimer Höhe"	Tel.: 02 61 – 7 17 73
von-Galen-Straße 1–5	info@haus-horchheimer-hoehe.de
56076 Koblenz	www.haus-horchheimer-hoehe.de
Luttmersen – "OASE – Haus an der Jürse"	Tel.: 0 50 72 – 645·/ Fax: 0 5072 – 70 54
Zur Jürse 1	info@oase-luttmersen.de
31535 Neustadt am Rübenberge	http://www.oase-luttmersen.de
Munster – "OASE – Zum Oertzetal"	Tel.: 0 51 92 – 23 51 / Fax: 0 51 92 –1 01 87
Danziger Straße 74	Info@OASE-Munster.de
29633 Munster	http://www.oase-munster.de
Oberviechtach – "Emil-Kemmer-Haus"	Tel.: 0 96 71 – 5 85 / Fax: 0 96 71 –38 60
Schönseer Str. 47	info@kas-soldatenbetreuung.de
92526 Oberviechtach	www.sfh-emil-kemmer-haus.de
Hinweis: Das Heim wird derzeit (Dez. 2019) nicht betrieben!	Achten Sie auf aktuelle Informationen.
Pfullendorf – "Haus Linzgau"	Tel.: 0 75 52 – 92 87 90 / Fax: 0 75 52 – 9 28 95 96
Kasernenstr. 4	info@haus-linzgau.de
88630 Pfullendorf	www.haus-linzgau.de
Roding – "Haus Ostmark"	Tel.: 0 94 61 – 57 77 / Fax: 0 94 61 –72 37
Chamer Steig 1	info@roding-stadthalle.de
93426 Roding	www.roding-stadthalle.de
Rotenburg/Wümme – "Haus am Luhner Forst"	Tel.: 0 42 61 – 30 10 / Fax: 0 42 61 – 28 21
Zum Flugplatz 11	Info@OASE-Rotenburg.de
27356 Rotenburg/Wümme	http://www.oase-rotenburg.de
Stetten a.k.M. – "Haus Heuberg"	Tel.: 0 75 73 – 92 67 20 / Fax: 0 75 73 – 92 67 21
Hardtstr. 48	mail@heubergxxl.de
72510 Stetten a.k.M.	www.heubergxxl.de
Torgelow – "OASE – Haus an der Schleuse"	Tel.: 0 39 76 – 43 17 78 / Fax: 0 39 76 – 43 17 79
Schleusenstraße 5b	Info@OASE-Torgelow.de
17358 Torgelow	http://www.OASE-Torgelow.de
Wilhelmshaven – "Gorch-Fock-Haus"	Tel.: 0 44 21 – 4 18 18 / Fax: 0 44 21 – 4 21 07
Viktoriastraße 15	anfrage@gorch-fock-haus.de
26382 Wilhelmshaven	http://www.gorch-fock-haus.de

Aktuelle Angaben zu Heimen der EAS unter: https://www.eas-berlin.de/oasen/oasen-in-der-heimat/ und zu Heimen der KAS unter https://www.kas-soldatenbetreuung.de/freizeit/oasen-soldatenfreizeitheime/.

(zu lfd. Nr. 21.5)

Anschriften der Familienbetreuungszentren und -stellen

(Stand Dezember 2019)

Baden-Württemberg

Familienbetreuungszentrum Bruchsal Am Eichelberg 1, 76646 Bruchsal Telefon: 07251 938 3800 FspNBw: 90 5377 3800 Fax: 07251 938 3809

E-Mail: fbzbruchsal@bundeswehr.org

Hotline (24 h): 0800 101 5241

Familienbetreuungszentrum Stetten a.k.M. Hardtstr. 58, 72510 Stetten a.k.M.

Telefon: 07573 504 10400 FspNBw: 90 5456 10400 Fax: 07573 504 59 10408

E-Mail: fbzstetten@bundeswehr.org Hotline (24 h): 0800 724 6579

Familienbetreuungsstelle Ulm Stuttgarter Straße 199, 89081 Ulm

Telefon: 0731 1690 3142

E-Mail: fbstulm@bundeswehr.org

Bayern

Familienbetreuungszentr. Bad Reichenhall Nonner Str. 23-25, 83435 Bad Reichenhall Telefon: 08651 79 2602 FspNBw: 90 6241 2602

Fax: 08651 79 2609 E-Mail: fbzbadreichenhall@bundeswehr.org Hotline (24 h): 0800 000 6596

Familienbetreuungsstelle Freyung 94078 Oberst-von-Boeselager-Straße 30,

Freyung

Telefon: 08551 912 2077

E-Mail: fbstfreyung@bundeswehr.org

Familienbetreuungszentrum München Ingolstädter Straße 240, 80939 München Telefon: 089 3168 6870

FspNBw: 90 6200 6870 Fax: 089 3168 6872

E-Mail: fbzmuenchen@bundeswehr.org Hotline (24 h): 0800 100 3079

Familienbetreuungsstelle Roding Oberst-Frhr-v.-Boeselager Str. 1, 93426 Roding

Telefon: 09461 957 2050

E-Mail: fbstroding@bundeswehr.org

Familienbetreuungszentrum Dillingen Familienbetreuungszentrum Bogen Bayerwaldstr. 36, 94327 Bogen Rudolf-Diesel-Str. 1a, 89407 Dillingen/D.

Telefon: 09422 808 2968 Telefon: 0907 1580 2000 FspNBw: 90 6721 2968 FspNBw: 90 5946 2000 Fax: 0907 1580 2020 Fax: 09422 808 2979

E-Mail: fbzbogen@bundeswehr.org E-Mail: FBZDillingen@bundeswehr.org Hotline (24 h): 0800 100 9223 Hotline (24 h): 0800 000 6339 Familienbetreuungszentrum Füssen Familienbetreuungszentr. Kümmersbruck

Kemptener Straße 70, 87629 Füssen Schweppermannstraße 45, 92245 Kümmersbruck

Telefon: 08362 509 4700 Telefon: 09621 891 5053 FspNBw: 90 6517 4700 FspNBw: 90 6732 5053 Fax: 08362 509 4709 Fax: 09621 891 5059

E-Mail: fbzfuessen@bundeswehr.org E-Mail: fbzkuemmersbruck@bundeswehr.org Hotline (24 h): 0800 000 5197 Hotline (24 h): 0800 000 6480

Familienbetreuungsstelle **Pfreimd** Familienbetreuungsstelle Regen Schloßbergstr. 8, 92536 Pfreimd Bodenmaiser Straße 66, 94209 Regen

Telefon: 09606 888 2222 Telefon: 09921 605 590

Fax: 09921 605 593 E-Mail: fbstpfreimd@bundeswehr.org E-Mail: fbstregen@bundeswehr.org

Hotline (24h): 0800 7237448

Familienbetreuungszentrum Veitshöchheim Oberdürrbacher Straße 1, 97209 Veitshöch-

heim Telefon: 0931 9707 2484

FspNBw: 90 6400 2484 Fax: 0931 9707 2483

E-Mail: fbzveitshoechheim@bundeswehr.org

Hotline (24 h): 0800 100 6715

Berlin

Familienbetreuungszentrum Berlin Kurt-Schumacher-Damm 41, 13405 Berlin

Telefon: 030 4981 1243 FspNBw: 90 8203 1243 Fax: 030 4981 1245

E-Mail: fbzberlin@bundeswehr.org Hotline (24 h): 0800 100 6756

Brandenburg

Familienbetreuungszentrum Storkow Beeskower Chaussee 15A, 15859 Storkow

Telefon: 033678 66 2661 FspNBw: 90 8222 2661 Fax: 033678 66 2665

E-Mail: fbzstorkow@bundeswehr.org Hotline (24 h): 0800 000 53 88

Hessen		
Familienbetreuungszentrum Franken-	Familienbetreuungsstelle Schwarzenborn	Familienbetreuungszentrum Wiesbaden
berg/Hessen Marburger Str. 75, 35066 Frankenberg/Eder	Neukirchner Str. 3, 34639 Schwarzenborn	Moltkering 9, 65189 Wiesbaden
Telefon: 06451 740 372	Telefon: 05686 999 4380	Telefon: 0611 799 8700
FspNBw: 90 4341 372 Fax: 06451 740 19372		FspNBw: 90 4224 8703 Fax: 0611 799 8705
E-Mail: fbzfrankenberghessen@bundeswehr.org	E-Mail: fbstschwarzenborn@bundeswehr.org	E-Mail: fbzwiesbaden@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 100 6780		Hotline (24 h): 0800 000 5288
Mecklenburg-Vorpommern		
Familienbetreuungszentr. Neubrandenburg	Familienbetreuungszentrum Schwerin	Familienbetreuungszentrum Warnemünde
Weg am Hang 35, 17033 Neubrandenburg Telefon: 0395 372 2861	Walther-Rathenau-Str. 2, 19055 Schwerin Telefon: 0385 511 3360	Hohe Düne 30, 18119 Rostock Telefon: 0381 636 2171
FspNBw: 90 8400 2861	FspNBw: 90 8670 3360	FspNBw: 90 8601 2171
Fax: 0395 372 2862 E-Mail: fbzneubrandenburg@bundeswehr.org	Fax: 0385 511 3365 E-Mail: fbzschwerin@bundeswehr.org	Fax: 0381 636 3238 E-Mail: fbzwarnemuende@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 100 3072	Hotline (24 h): 0800 000 5149	Hotline (24 h): 0800 101 5644
Niadarsaahsaa		
Niedersachsen Familienbetreuungszentrum Delmenhorst	Familienbetreuungszentrum Hannover	Familienbetreuungsstelle Leer
Abernettistraße 200, 27755 Delmenhorst	Hans-Böckler-Allee 18, 30173 Hannover	Papenburger Straße 82, 26789 Leer
Telefon: 04221 92180 4940 FspNBw: 90 2335 4940	Telefon: 0511 284 1971 FspNBw: 90 2200 1970	Telefon: 0491 9195 4501
Fax: 04221 92180 4949	Fax: 0511 284 48 1973	
E-Mail: fbzdelmenhorst@bundeswehr.org	E-Mail: fbzhannover@bundeswehr.org	E-Mail: <u>fbstleer@bundeswehr.org</u>
Hotline (24 h): 0800 000 5389 Familienbetreuungszentrum Lüneburg	Hotline (24 h): 0800 100 6243 Familienbetreuungsstelle Munster	Familienbetreuungsstelle Neustadt a. Rbge.
Bleckeder Landstraße 59, 21337 Lüneburg	Zum Schützenwald 65, 29633 Munster	Zur Jürse 2, 31535 Neustadt am Rübenberge
Telefon: 04131 80 7777 FspNBw: 90 7920 7777	Telefon: 05192 12 2939	
Fax: 04131 80 7773		
E-Mail: fbzlueneburg@bundeswehr.org	E-Mail: fbstmunster@bundeswehr.org	
Hotline (24 h): 0800 100 5496 Familienbetreuungsstelle Nienburg	Familienbetreuungsstelle Nordholz	Familienbetreuungsstelle Schortens
Am Rehhagen 10, 31582 Nienburg	Peter-Strasser-Platz 1, 27639 Wurster Nord-seeküste	Upjeversche Straße 1, 26419 Schortens
Telefon: 05021 800 3760	Telefon: 04741 94 10920	Telefon: 04461 18 2003
E-Mail: fbstnienburg@bundeswehr.org	E-Mail: fbstnordholz@bundeswehr.org	E-Mail: fbstschortens@bundeswehr.org
Familienbetreuungsstelle Seedorf	Familienbetreuungszentr. Wilhelmshaven	
Twistenberg 120, 27404 Seedorf	Opdenhoffstraße 24, 26384 Wilhelmshaven	
Telefon: 04281 9545 2000	Telefon: 04421 68 5511 FspNBw: 90 2500 5511	
	Fax: 04421 68 5646	
E-Mail: fbstseedorf@bundeswehr.org	E-Mail: fbzwilhelmshaven@bundeswehr.org Hotline (24 h): 0800 101 0866	
	,	
Nordrhein-Westfalen		
Familienbetreuungszentrum Augustdorf Augustdorfer Allee 201, 32832 Augustdorf	Familienbetreuungszentrum Euskirchen Bleibergstraße 1, 53894 Mechernich	Familienbetreuungszentrum Unna Kamener Str. 91-93, 59425 Unna
Telefon: 05237 91 1082	Telefon: 02443 496 6402	Telefon: 02303 964 4625
FspNBw: 90 3245 1082 Fax: 05237 91 1089	FspNBw: 90 3455 6402	FspNBw: 90 3250 4625 Fax: 02303 964 4626
E-Mail: fbzaugustdorf@bundeswehr.org	E-Mail: fbzeuskirchen@bundeswehr.org	E-Mail: fbzunna@bundeswehr.org
Hotline (24 h): 0800 100 4686	Hotline (24 h): 0800 000 6 333	Hotline (24 h): 0800 100 4689
Familienbetreuungszentrum Wesel Bocholter Straße 6, 46487 Wesel		
Telefon: 0281 9661 1070		
FspNBw: 90 3610 1070 Fax: 0281 9661 1079		
E-Mail: fbzwesel@bundeswehr.org		
Hotline (24 h): 0800 181 3540		

Rheinland-Pfalz

Familienbetreuungsstelle Daun Heinrich-Hertz-Str. 33, 54550 Daun

Telefon: 06592 17 1142

Familienbetreuungszentrum Lahnstein Hermsdorfer Straße 2, 56112 Lahnstein

Telefon: 0261 400 21152 FspNBw: 90 4424 21152 Fax: 0261 400 21155

E-Mail: fbstdaun@bundeswehr.org

E-Mail: fbzlahnstein@bundeswehr.org Hotline (24 h): 0800 100 6786

Familienbetreuungsstelle Mayen Kürrenberger Steig 34, 56727 Mayen

Telefon: 02651 497 2727

E-Mail: fbstmayen@bundeswehr.org

Familienbetreuungsstelle Zweibrücken Felsbachstraße 14, 66482 Zweibrücken

Telefon: 06332 968 3000

E-Mail: fbstzweibruecken@bundeswehr.org

Saarland

Familienbetreuungszentrum Saarlouis Wallerfangerstraße 31, 66740 Saarlouis

Telefon: 06831 1271 2677 FspNBw: 90 4730 2677 Fax: 06831 1271 2676

E-Mail: fbzsaarlouis@bundeswehr.org Hotline (24 h): 0800 0002 142

Sachsen

Familienbetreuungszentr. Frankenberg/S. Äußere-Freiberger-Straße 30-32, 09669

Frankenberg/Sachsen

Telefon: 037206 39 2611 FspNBw: 90 8900 2611 Fax: 037206 39 2619

 $E\text{-}Mail: \underline{fbz frankenbergsachsen@bundeswehr.org}$

Hotline (24 h): 0800 100 2305

Familienbetreuungszentrum Leipzig Landsberger Straße 133, 04157 Leipzig

Telefon: 0341 595 1610 FspNBw: 90 8301 1610 Fax: 0341 595 1608

E-Mail: fbzleipzig@bundeswehr.org Hotline (24 h): 0800 0005196

Familienbetreuungsstelle Marienberg Zschopauer Straße 43, 09496 Marienberg

Telefon: 03735 917 2381

E-Mail: fbstmarienberg@bundeswehr.org

Sachsen-Anhalt

Familienbetreuungszentrum Burg Thomas-Müntzer-Str. 5b, 39288 Burg

Telefon: 03921 90 2372 FspNBw: 90 8284 2372 Fax: 03921 90 2379

E-Mail: fbzburg@bundeswehr.org Hotline (24 h): 0800 100 6797

Familienbetreuungsstelle Havelberg Wilsnacker Str. 50, 39539 Havelberg

Telefon: 039387 20 2050

E-Mail: fbsthavelberg@bundeswehr.org

Schleswig-Holstein

Familienbetreuungsstelle Husum Matthias-Claudius-Str. 135, 25813 Husum

Telefon: 04841 903 7077

Telefon: 0431 667 2486 316 FspNBw: 90 7311 6316 Fax: 0431 667 2486 292 E-Mail: fbzkiel@bundeswehr.org Hotline (24 h): 0800 1014 071

Familienbetreuungszentrum Kiel

Schweriner Str. 17a, 24106 Kiel

E-Mail: fbsthusum@bundeswehr.org

Thüringen

Fam.betreuungsstelle Bad Frankenhausen Seehäuser Str. 60, 06567 Bad Frankenhsn.

Telefon: 034671 53 4028

Familienbetreuungsstelle Bad Salzungen Hersfelder Str. 3, 36433 Bad Salzungen

Telefon: 03695 553 4510

E-Mail: fbstbadfrankenhausen@bundeswehr.org

E-Mail: fbstbadsalzungen@bundeswehr.org

Familienbetreuungszentrum Erfurt Nissaer Weg 10, 24106 Erfurt

Telefon: 0361 432 1753 FspNBw: 90 8701 1753 Fax: 0361 432 1759

E-Mail: fbzerfurt@bundeswehr.org Hotline (24 h): 0800 110 6106

Familienbetreuungsstelle Gotha Ohrdrufer Straße 93, 99867 Gotha

Telefon: 03621 511 376

E-Mail: fbstgotha@bundeswehr.org

<u>Leit-Familienbetreuungszentrum</u> (ohne direkte Betreuungsaufgabe)

Leit-Familienbetreuungszentrum Einsatzführungskommando der Bundeswehr J1

Werderscher Damm 21-29, 14548 Schwie-

lowsee OT Geltow Telefon: 03327 50 2114

E-Mail: Leit-FBZ@Bundeswehr.org www.bundeswehr.de/de/64462-64462

 $Aktuelle\ Angaben\ unter\ \underline{https://www.bundeswehr.de/de/betreuung-fuersorge/betreuungsportal/familienbetreuung/wo-finde-ichmeine-betreuungseinrichtung-.$

Abkürzungsverzeichnis

(alle Links weisen den Stand vom 21. November 2019 auf)

Abs. Absatz

a. E. am Ende (einer Norm)

AG Arbeitgeber/Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber/Arbeitgeberinnen

AGB Allgemeine Geschäftsbedingungen

ALG Arbeitslosengeld

AN Arbeitnehmer/Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen

Anl. Anlage

ArbPlSchG Arbeitsplatzschutzgesetz (\rightarrow Link)

Art. Artikel

ARV Auslandsreisekostenverordnung (→ Link)

ARVVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Neufestsetzung der Auslandstage- und Aus-

landsübernachtungsgelder vom 7. November 2018 (→ Link)

ATGV Auslandstrennungsgeldverordnung (→ Link)

AU Allgemeiner Umdruck

AVZ Auslandsverwendungszuschlag

BA Bundesagentur für Arbeit (→ Link)

BBesG Bundesbesoldungsgesetz (→ Link)

BeamteVG Beamtenversorgungsgesetz $(\rightarrow Link)$

BAPersBw Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (→ Link)

BerAnw Bereichsanweisung

BerDv Bereichsdienstvorschrift

BerErl Bereichserlass

BerV Bereichsvorschrift

BFD Berufsförderungsdienst (\rightarrow Link)

BGB1. Bundesgesetzblatt (\rightarrow Link)

BKGG Bundeskindergeldgesetz (\rightarrow Link)

BMVg Bundesministerium der Verteidigung (→ Link)

BRKG Bundesreisekostengesetz (\rightarrow Link)

BRKGVwV Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesreisekostengesetz (<u>Link</u>)

BS Berufssoldat/Berufssoldatin bzw. Berufssoldaten/Berufssoldatinnen

Buchst. Buchstabe (bei Normen)

BVG Bundesversorgungsgesetz $(\rightarrow Link)$

Bw Bundeswehr (\rightarrow Link)

BwDLZ Bundeswehrdienstleistungszentrum (\rightarrow Link)

BwSw Bundeswehr-Sozialwerk e.V. $(\rightarrow Link)$

DEÜV Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialver-

sicherung (\rightarrow Link)

DVag Dienstliche Veranstaltung

EAS Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e. V. (→ Link)

EinsatzWVG Einsatz-Weiterverwendungsgesetz (\rightarrow Link)

EStG Einkommensteuergesetz (\rightarrow Link)

EUrlV Erholungsurlaubsverordnung (→ Link)

EZulV Erschwerniszulagenverordnung $(\rightarrow Link)$

FüSK Führungsstab der Streitkräfte

GdS Grad der Schädigungsfolgen

GemVpfl Gemeinschaftsverpflegung

gKV gesetzliche Krankenversicherung

gRV gesetzliche Rentenversicherung (\rightarrow Link)

i. d. F. in der Fassung

i. d. R. in der Regel

i. V. m. in Verbindung mit

KAS Katholische Arbeitsgemeinschaft für Soldatenbetreuung e. V. $(\rightarrow Link)$

KdR Konzeption der Reserve (außer Kraft, ersetzt durch Strategie der Reserve)

KSchG Kündigungsschutzgesetz (→ Link)

Nr. Nummer

NVA Nationale Volksarmee der DDR

PK Personenkennziffer

PSZ (Abteilung) Personal-, Sozial- und Zentralangelegenheiten

RD Reservistendienst

(Anmerkung: Das ist prinzipiell Wehrdienst nach dem Vierten und Fünften Abschnitt des SG. Für welche Art von RD die jeweilige Leistung konkret in Betracht kommt, ergibt sich aus der Spaltenzu-

ordnung der Tabelle.)

RDL Reservistendienst Leistende/Leistender

RV Rentenversicherung

S. Satz (bei Normen) / Seite (bei Quellenangaben)

SanDVergV Sanitätsdienstvergütungsverordnung (→ Link)

SaZ Soldat auf Zeit/Soldatin auf Zeit bzw. Soldaten auf Zeit/Soldatinnen auf Zeit

SAZV Soldatenarbeitszeitverordnung (\rightarrow Link)

SdR K-10/5 Strategie der Reserve

SG Soldatengesetz (\rightarrow Link)

SGB Sozialgesetzbuch (die römische Zahl bezeichnet die Nummer des jeweils gemeinten Sozi-

algesetzbuchs)

SHV Soldaten-Haushaltshilfen-Verordnung (→ Link)

SMVergV Soldatenmehrarbeitsvergütungsverordnung (→ Link)

Sp. Spalte

STvZ Verordnung über die Teilzeitbeschäftigung von Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr

 $(\rightarrow Link)$

SUrlV Sonderurlaubsverordnung (\rightarrow Link)

SUV Soldatenurlaubsverordnung $(\rightarrow Link)$

SVergV Soldatenvergütungsverordnung (→ Link)

SvEV Sozialversicherungsentgeltverordnung (→ Link)

SVG Soldatenversorgungsgesetz (\rightarrow Link)

SVG§63V Verordnung über die einmalige Unfallentschädigung gemäß § 63 des Soldatenversorgungs-

gesetzes $(\rightarrow Link)$

USG Unterhaltssicherungsgesetz (→ Link)

UTE Uniformtrageerlaubnis

VdRBw Verband der Reservisten der Deutschen Bundeswehr e.V. (→ Link)

Ver. Version

vRLF von Rohdich´sche Legatenfonds (→ Link)

VwV Verwaltungsvorschrift $(\rightarrow Link)$

WD Wehrdienst

WDB Wehrdienstbeschädigung

WDO Wehrdisziplinarordnung (\rightarrow Link)

WPflG Wehrpflichtgesetz (\rightarrow Link)

WSG Wehrsoldgesetz (\rightarrow Link)

ZAnw Zentralanweisung

ZDv Zentrale Dienstvorschrift

ZentrR Zentralrichtlinie

ZErl Zentralerlass

ZV Zentralvorschrift

ZVfg Zentralverfügung